

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

BEBAUUNGSPLAN

WEG 26 „WINDPARK Kantow“: ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg



Planungsbüro:

wpd onshore GmbH & Co. KG
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Bearbeitung:

Landschaftsökologin (M.Sc.) Annemarie Krieger
a.krieger@wpd.de; Tel: 0541 7700128
Landschaftsökologe (M.Sc.) Kolja Wolanska
Dipl. Landschaftsökologin Britta Peveling

Stand:

21.03.2019

1. EINLEITUNG	3
2. KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	4
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3.1 ZUGRIFFSVERBOTE	6
3.2 BETROFFENES ARTENSPEKTRUM.....	7
3.3 SONDERREGELUNGEN FÜR ZULÄSSIGE EINGRIFFE.....	8
3.4 AUSNAHMEN	8
3.5 RELEVANZPRÜFUNG	9
3.5.1 <i>Pflanzenarten</i>	9
3.5.2 <i>Säugetiere</i>	9
3.5.3 <i>Vögel</i>	10
3.5.4 <i>Reptilien</i>	10
3.5.5 <i>Amphibien</i>	10
3.5.6 <i>Libellen</i>	10
3.5.7 <i>Käfer</i>	10
3.5.8 <i>Tag- und Nachtfalter</i>	11
4. BESTANDSBESCHREIBUNG UND ARTENSPEKTRUM	12
4.1 FLEDERMÄUSE	12
4.2 VÖGEL.....	13
4.3 AMPHIBIEN	18
4.4 REPTILIEN.....	19
5. BETROFFENHEITSANALYSE.....	21
5.1 FLEDERMÄUSE	21
5.2 VÖGEL.....	39
5.3 AMPHIBIEN	62
5.4 ZAUNEIDECHSE.....	66
5.5 FAZIT	66
6. LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	67
ANHANG	69

1. Einleitung

Bis zu der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (C 98/03) war nach überwiegendem Verständnis das deutsche Naturschutzrecht im Wesentlichen darauf ausgelegt, die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch die Eingriffsregelung und durch die Ausweisung von besonders wertvollen Flächen als Schutzgebiete sowie den gesetzlichen Schutz von bestimmten Biotopen zu gewährleisten. Die europarechtlich festgesetzten artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5, 9 Vogelschutzrichtlinie sowie der Artikel 12, 13, und 16 FFH-Richtlinie blieben weitgehend unberücksichtigt, was Anlass für das oben erwähnte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland war und zu dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006 führten. Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 wurden in Folge die artenschutzrechtlichen Regelungen auf Bundesniveau konkret an die artenschutzrechtlichen Inhalte der europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) angepasst. Seitdem wird bei allen größeren Planungsvorhaben die Erstellung einer *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung* erforderlich. Gemäß den Vorgaben des Europarechts war diese zunächst ausschließlich auf die europarechtlich geschützten Arten beschränkt. Um auch den Schutz der im nationalen Kontext bedeutsamen Arten zu stärken, sieht die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1. März 2010 zusätzlich die Auswahl sog. „Verantwortungsarten“ vor, die ebenfalls unter die Vorgaben des speziellen Artenschutzes fallen. Die dafür notwendige Rechtsverordnung wurde bislang jedoch noch nicht erlassen, so dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiterhin ausschließlich die Arten abgehandelt werden, deren Schutz auf das Europarecht zurückzuführen ist.

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan oder einzelne seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bauleitplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Darstellungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit Satzungsbeschluss des Regionalplans Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ sind dessen Inhalte als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beachten. In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Gemarkung Blankenberg und Kantow) und Walsleben (Gemarkung Walsleben) befindet sich das im Regionalplan enthaltene WEG 26. Auf Grundlage des im Regionalplans festgesetzten Eignungsgebiets soll der in der Gemarkung Kantow bestehenden Windpark überplant und erweitert werden. Zur Baurechtschaffung für diese Windenergieanlagen (WEA) und zur bauleitplanerischen Feinsteuerung soll ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt werden. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat daher am 11.10.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB festgesetzt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen für die Nutzung der Windenergie.

In gleicher Sitzung wurde gemäß § 14 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Kantow“ beschlossen, um städtebaulich nicht gewollte Entwicklungen während des Aufstellungsverfahrens zu vermeiden. Zielstellung ist, die Entwicklung des Windeignungsgebiets Nr. 26 als Standort der Windenergienutzung zu steuern und konkrete Baufenster für die Standorte der neuen Windenergieanlagen auszuweisen. Dabei werden die landes- und regionalplanerischen Ziele, insbesondere die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Windeignungsgebieten, unter angemessener Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten wie Ortsbild, Siedlungseinheiten, Biotopstruktur und Anlagen der technischen Infrastruktur verfeinert. Gleichzeitig soll die im Geltungsbereich vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben und die Zerschneidung dieser Nutzflächen durch Zufahrten zu neuen Windenergieanlagen - Standorten auf ein Minimum reduziert werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Wirtschafts- und Stichwege, die die vorhandenen Windenergieanlagen erschließen bzw. über neu anzulegende Zufahrten zu den geplanten Standorten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ umfasst eine Fläche von ca. 327 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse insbesondere folgende Ziele:

- Planung eines Gebiets zur Gewinnung erneuerbarer Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Überplanung des bestehenden Windparks innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 26 „Kantow-Walsleben“
- Ausschöpfung der verfügbaren Flächen innerhalb einer Konzentrationszone in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Vermeidung der Errichtung von WEA an anderen Standorten im Gemeindegebiet
- bauleitplanerische Feinsteuerung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Minimierung der Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Sicherung des Abstands der Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen von ca. 1.000 m
- sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Wirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen, und der Wohnnutzung in den Siedlungsbereichen

Die Planung und Genehmigung der Einspeiseleitung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Das Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ unterliegt im nordöstlichen Randbereich einer intensiv forstwirtschaftlichen Nutzung und ist größtenteils mit Kiefernreinbeständen unterschiedlicher Altersklassen bestanden. Im südlichen deutlich größeren Teil des Geltungsbereichs dominiert intensiv ackerbauliche Nutzung. Westlich und östlich des Geltungsbereichs bestehen zwei Niederungen, die durch ein Grabensystem entwässert und umliegend mit Grünland sowie kleinflächiger auch mit Gehölzen und Röhrichten bestanden sind. In Bezug auf die Bestandsanalyse wird auf den GOP und den Umweltbericht verwiesen, aus denen sich detaillierte Angaben zu den Schutzgütern entnehmen lassen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Zugriffsverbote

Die rechtlichen Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fußen auf die **Zugriffsverbote** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten

1. **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Aufgrund des Individuenbezugs sind hier nicht die Auswirkungen auf den lokalen Bestand, sondern auf das einzelne Individuum zu betrachten.

Bei planerischen Vorhaben treten Verletzungen/ Tötungen von Individuen zumeist betriebsbedingt auf (beispielsweise Kollisionen im Straßenverkehr). Dass der Gesetzgebers diese Tierverluste aufgrund sozialadäquater Verhaltensweisen gerade nicht unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz fassen wollte, geht aus der Gesetzesbegründung hervor (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 11). Mit der Beschränkung des Verbotstatbestands auf nicht sozialadäquate Risiken folgte der Gesetzgeber der Wertung des Artikels 12 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 31. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tieren und Pflanzen (EU-ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, Seite 7 -"FFH-Richtlinie"). Unterliegen nämlich „absichtliche“ Tötungen von Exemplaren der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten dem strengen artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie, werden unbeabsichtigte Tötungen nach Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie lediglich der mitgliedstaatlichen Verpflichtung unterworfen, ein Überwachungssystem einzurichten und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um signifikante negative Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu verhindern. Als solche unbeabsichtigten und damit nicht unter das Tötungsverbot des Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie fallenden Tötungen werden von dem Europäischen Gerichtshof und der Europäischen Kommission Kollisionen im Straßenverkehr oder mit Windenergieanlagen angesehen. Die mögliche Tötung einzelner Individuen im Straßenverkehr wurde seitens des BVerwG als „allgemeines Lebensrisiko“ definiert.

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Lärm, Bewegung oder Licht eintreten. Als erheblich gilt diese, wenn eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population als Folge anzunehmen ist, also Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit eines erheblichen Anteils der Population verringert sind. Bei diesem Verbotstatbestand liegt also im Gegensatz zum Tötungsverbot ein klarer Populationsbezug vor.

Insbesondere in Reproduktionszeiträumen sind die einzelnen Arten häufig gegenüber Störungen sensibel. Das Störungsverbot ist somit auf Zeiträume in der Jahresphänologie der einzelnen streng geschützten Arten gerichtet.

3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Die konkrete Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus artspezifischen Habitatanforderungen und Verhaltensweisen und ist im Einzelfall nach den gegebenen Voraussetzungen vorzunehmen. Neben den Paarungsgebieten selbst zählen zu den Fortpflanzungsstätten u.a. auch Balzplätze, Neststandorte, Brutplätze und Wurfbaue. Unter Ruhestätten sind Rast- und Sonnplätze, Schlafplätze und –baue sowie Sommer- und Winterquartiere zu fassen. Reine Nahrungs- oder Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore zählen hingegen nicht zum Geltungsbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand ist erfüllt, sobald eine Fortpflanzungsstätte durch direkte oder indirekte Einwirkungen ihre Funktion im Naturhaushalt verliert. Neben der kompletten Entnahme oder Zerstörung zählen dazu auch Beschädigungen die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten führen. Hierzu können auch graduelle und indirekte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte zählen (z.B. Habitatveränderungen infolge von Grundwasserabsenkungen).

Der Verbotstatbestand bezieht sich damit weder auf Individuum noch auf die Population, sondern auf die Fortpflanzungs-/ Ruhestätte als Gegenstand an sich.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Standorte sind der unmittelbare Lebensbereich der Pflanzen und nicht deren Umgebung. Damit ist der Begriff enger gefasst als der der Lebensstätte. Verboten ist die Zerstörung des Standorts, aber auch schon dessen Beeinträchtigung, so dass jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der Pflanzen unter das Verbot fällt.

3.2 betroffenes Artenspektrum

Die Begriffsbestimmung der besonders und streng geschützten Arten ist unter § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG festgesetzt.

Besonders geschützt sind demnach Arten, die

- in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung
- in Anlage I, Spalte 2 der BArtSchV
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (bisher nur als Entwurf vorliegend; „verantwortungsarten“)

aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Demnach fallen darunter Arten, die

- in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
- in Anlage I, Spalte 3 der BArtSchV
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (bisher nur als Entwurf vorliegend; „Verantwortungsarten“)

aufgeführt sind.

3.3 Sonderregelungen für zulässige Eingriffe

Nach § 44 Abs. 5 sind die Zugriffsverbote für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 nur eingeschränkt gültig.

So liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und in diesem Zusammenhang auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist auch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Auch das abzurufende Artenspektrum ist verringert, da die Wirkung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten
- heimische europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind

beschränkt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

3.4 Ausnahmen

Vorhaben und Maßnahmen, die mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 kollidieren, können realisiert werden, wenn für sie eine **Ausnahme nach § 45 Abs. 7** erteilt wird. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind dabei gegeben, wenn

- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses überwiegen und
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert (vorbehaltlich weiterer Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL)

Die Entscheidung über das Erteilen einer Ausnahme wird von der zuständigen Landesbehörde getroffen.

4. Relevanzprüfung

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den im Bereich des Vorhabengebietes (potenziell) vorkommenden besonders und streng geschützten Arten diejenigen zu identifizieren, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Dazu ist zunächst eine Betrachtung des Naturraums und der standörtlichen Gegebenheiten erforderlich, da auf dieser Basis bereits Vorkommen verschiedener Arten ausgeschlossen werden können. An dieser Stelle wird auf die Angaben in Kapitel 2 des GOPs verwiesen, in dem der Untersuchungsraum naturräumlich und im Hinblick auf einzelne Schutzgüter ausführlich analysiert wird.

Anschließend ist das Vorhaben in seiner Wirkung zu betrachten. Dieses ist ausführlich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erfolgt, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Allgemein steht bei der Windenergienutzung zumeist nicht das Bauvorhaben selbst mit bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen, sondern potentielle betriebsbedingte Tötungen im Vordergrund. Daher sind naturgemäß insgesamt überwiegend flugfähige Arten von Windkraftvorhaben betroffen. Auf Ebene des Bebauungsplans lassen sich anhand der Baufenster zudem auch voraussichtlich überplante Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs abgrenzen, so dass auch Beeinträchtigungen anderer Artengruppen konkreter abgeschätzt werden können.

4.1.1 Pflanzenarten

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden in Anlehnung an den Windenergieerlass in einem Umkreis von 500 m um die Baufenster kartiert. Das Vorhabengebiet selbst unterliegt im nordöstlichen Randbereich einer intensiv forstwirtschaftlichen Nutzung und ist größtenteils mit Kiefernreinbeständen unterschiedlicher Altersklassen bestanden. Im südlichen und größeren Teil des Vorhabengebiets dominiert intensiv ackerbauliche Nutzung. Westlich und östlich des Vorhabengebiets bestehen zwei Niederungen, die durch ein Grabensystem entwässert und umliegend mit Grünland sowie kleinflächiger auch mit Gehölzen und Röhrichten bestanden sind. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt, so dass insgesamt Vorkommen nitrophiler Arten überwiegen, für die in Deutschland vorkommenden streng geschützten Arten bietet sich dort kein Lebensraum. Von einer Betroffenheit streng geschützter Arten im Rahmen der Planungsrealisierung ist daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht auszugehen. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

4.1.2 Säugetiere

Unter den potentiell im Gebiet vorkommenden Säugetieren stellen die streng geschützten Fledermäuse die größte Artengruppe. Für diese könnten insbesondere die Baumreihen, Heckenstrukturen, Waldränder und Gräben als Jagdbahnen von Bedeutung sein. Aktuelle Erkenntnisse weisen bei dieser Artengruppe auf eine potentielle Betroffenheit in Form betriebsbedingter Tötungen hin. *Eine weiterführende Analyse ist daher in jedem Fall erforderlich.*

Für weitere streng geschützte Säugetierarten stellt das betrachtete Gebiet keinen attraktiven Lebensraum dar. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung fehlen geschützte Rückzugsräume und Ruhestätten. Ein Vorkommen des Wolfs im Gebiet kann durch den Anschluss der Gebietskulisse an den sich in die nördliche Richtung erstreckenden unzerschnittenen Raum nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Erdhöhlen) sind jedoch weder im Offenland noch im Bereich des Baufensters 3.8 oder der näheren Umgebung erkennbar. So wird der Geltungsbereich vom Wolf ebenso wie vom ansässigen Wild vermutlich gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt, essentiell darauf angewiesen sind möglicherweise vorhandene Individuen aber nicht. Ein betriebsbedingt verursachter negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf Wildtiere konnte zudem bislang nicht belegt werden (INSTITUT FÜR WILDTIERFORSCHUNG 2001). Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter

Säugetierarten kann daher zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

4.1.3 Vögel

Aufgrund der standörtlichen Ausstattung sind im Untersuchungsgebiet sowohl Vorkommen baumbrütender als auch bodenbrütender Arten möglich. Bau- und anlagenbedingt ist demnach eine Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten möglich. Aktuelle Erkenntnisse weisen bei dieser Artengruppe zudem auf eine potentielle Betroffenheit in Form betriebsbedingter Tötungen hin. *Eine weiterführende Analyse ist daher erforderlich.*

4.1.4 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden im Jahr 2017 Untersuchungen im Geltungsbereich und Umgebung durchgeführt, über welche das Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet nachgewiesen werden konnte. Die Betroffenheit streng geschützter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet kann daher zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. *Eine weitere Prüfrelevanz ist gegeben.*

4.1.5 Amphibien

Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden im Frühjahr 2017 Untersuchungen durchgeführt. Das einzige innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Kleingewässer ist inzwischen trockengefallen, so dass keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereichs bestehen. Querungen einzelner Individuen sind jedoch möglich. Während die Baumaßnahmen könnte es daher zur Betroffenheit streng geschützter Arten kommen. *Eine weiterführende Analyse ist erforderlich.*

4.1.6 Libellen

Libellen sind in ihrer Larvalphase Gewässerbewohner und so in ihrem Vorkommen auf Oberflächengewässer angewiesen. Das einzige innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Kleingewässer ist inzwischen trockengefallen. Eine Beeinträchtigung streng geschützter Libellenarten kann demnach nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

4.1.7 Käfer

Seitens des LfU wurde in der Stellungnahme zum Vorentwurf auf ein mögliches Vorkommen xylobionter Käfer hingewiesen. Aufgrund dessen wurde der Geltungsbereich diesbezüglich gutachterlich überprüft. Das Vorkommen der relevanten Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) wurde nach Prüfung des betroffenen Baumbestands ausgeschlossen. Grundvoraussetzung für ein Vorkommen dieser holzbewohnenden Käferarten ist, dass der Baumbestand einen Zustand erreicht hat, wonach für die Entwicklung vom Ei über Larve, Puppe bis hin zum fertigen Insekt ein ausreichender Mulmkörper in der Stammhöhle vorhanden sein muss.

Die hier untersuchten, vom Eingriff betroffenen Waldstrukturen konnten keine Eignung als Lebensraum für die betroffenen Arten aufweisen. Aufgrund nicht vorhandener Mulmkörper des untersuchten Baumbestandes und in Anbetracht der Tatsache, dass im Umfeld der Örtlichkeiten keine bekannten Vorkommnisse existieren, lässt sich auf die Absenz xylobionter Käfer schließen. Die fachgutachterliche Stellungnahme ist dem Anhang zu entnehmen. Auch Vorkommen weiterer streng geschützte Käferarten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

4.1.8 Tag- und Nachtfalter

Tag- und Nachtfalter sind in ihrem Vorkommen an bestimmte Wirtspflanzen und Habitatstrukturen gebunden. Für die potentiell im Naturraum vorkommenden streng geschützten Arten sind die Strukturen und das Arteninventar im Planungsgebiet als Lebensraum nicht geeignet. Vorkommen streng geschützter Falterarten im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung sind daher auch nicht bekannt. Im Untersuchungsgebiet kann eine Betroffenheit im Rahmen der Planung nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

5. Bestandsbeschreibung und Artenspektrum

Auf Basis der Relevanzprüfung wird deutlich, dass eine weitergehende Analyse der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien und Reptilien erforderlich ist.

5.1 Fledermäuse

Die Erfassung der **Fledermäuse** erfolgte von April 2015 bis Februar 2016. Der Untersuchungsumfang orientierte sich an den Untersuchungsanforderungen der Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV 2011). Da die Abgrenzungen des Geltungsbereichs bei Beginn der Erfassungen noch nicht feststand, umfasst der Untersuchungsraum einen deutlich größeren Bereich, als für die aktuelle Gebietskulisse des Geltungsbereichs erforderlich. Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse mit zu berücksichtigen.

Es wurden insgesamt mindestens 12 der 18 im Land Brandenburg vorkommenden Arten erfasst. Das Artenpaar Bart-/Brandtfledermaus sowie das Artenpaar Braunes-/Graues Langohr ist akustisch nicht zu unterscheiden und wird daher als jeweils ein Artnachweis geführt. Die *Myotis*-Arten, die sich nicht bis zur genauen Artdefinition entschlüsseln ließen und deren Ultraschalllaute auch anhand des Sonagramms nicht zu bestimmen sind, wurden als *Myotis spec.* verzeichnet. Genaue Angaben zu Vorkommen und Nachweismethodik lassen sich **Tabelle 4** entnehmen.

Zusammenfassend setzten sich die erfassten allgemeinen Fledermausaktivitätswerte insbesondere durch die Aktivität der Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus bzw. der Artengruppe *Nyctaloid* zusammen. Auf diese entfielen über 70 % aller Arterfassungen pro Transekt/ Hörpunkt bzw. 98% der durch Batcorder erfassten Rufsequenzen. Als zeitlicher Schwerpunkt der Fledermausaktivität im UG ist der Zeitraum von Mitte Juni bis Ende August zu nennen. Hierbei war die allgemeine Fledermausaktivität fast an allen Orten in dieser Zeit nach DÜRR (2010a) oft, d.h. in 76 % aller Batcorder-Nächte zwischen Juni und August als hoch bis außergewöhnlich hoch zu bewerten.

Die im Untersuchungsraum ermittelten Arten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Tab. 1: Im weiteren Umkreis des Vorhabengebiets vorkommende Fledermausarten (weitere Analyse für alle Arten erforderlich)

Art	RL BB ¹⁾	RL D ²⁾	FFH ³⁾	BNatSchG ⁴⁾
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II + IV	§
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	§
Bartfledermaus (Große/Kleine) <i>Myotis brandtii /mystacinus</i>	2	V	IV	§
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	V	*	IV	§
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	3	V	IV	§
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	§
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	§

Art	RL BB ¹⁾	RL D ²⁾	FFH ³⁾	BNatSchG ⁴⁾
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctulus</i>	3	V	IV	§
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	§
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	IV	§
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	§
Braunes/Graues Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3/2	V/2	IV	§
Braunes Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	3	V	IV	§

1) Gefährdungskategorien *Rote Liste Brandenburg*: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; II = Gäste, Einstufung zum Nachweis als Vermehrungsgast fehlt noch

2) Gefährdungskategorien *Rote Liste Deutschland*: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet; NB = nicht bewertet.

3) FFH-STATUS: II = Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; V = Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

4) Schutzstatus nach BNatSchG: § = streng geschützt

Von den Fledermausarten, für die der Windkrafterlass (2011) Empfehlungen zu Abständen oder Restriktionsbereichen vorgibt, finden sich keine Sommer- oder Winterquartiere sowie Wochenstuben mit den als Grenzwert gesetzten Individuenzahlen innerhalb der empfohlenen Mindestabstände (Tierökologische Abstandskriterien TAK).

5.2 Vögel

Zur **Avifauna** liegen aktuell die folgenden Erfassungsergebnisse vor:

- Erfassung der Brut-, Zug- und Rastvögel im 3.000 m Radius (2015-2016)
- Horstkontrolle im 1.500 m Radius (2017)
- Kontrolle Rotmilan (2018)

Die Erfassungen orientierten sich an den Untersuchungsanforderungen der Anlage 2 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV 2013), angewendet wurden dabei die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Da die Abgrenzungen des Geltungsbereichs bei Beginn der Erfassungen noch nicht feststand, umfasst der Untersuchungsraum einen deutlich größeren Bereich, als für die aktuelle Gebietskulisse des Geltungsbereichs erforderlich. Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse mit zu berücksichtigen.

Während des Erfassungszeitraums 2015 wurden insgesamt 75 **Brutvogelarten** (einschl. Groß- und Greifvögel) im Untersuchungsraum bis 3.000 m um das potentielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen erfasst. Innerhalb der Grenzen des Eignungsgebietes waren es 33 Arten.

Bei den meisten erfassten Brutvogelarten bzw. der Quantität der Reviere handelt es sich um typische Arten einer relativ strukturarmen Landschaft, die aber historisch von Nährstoffarmut geprägt war und dementsprechend noch von einzelnen solchen systemimmanenten Strukturkomponenten einer nährstoffarmen Landschaft wie Trockenrasenstrukturen an Waldrändern oder Wegrändern geprägt ist. Daher sind vereinzelt Reviere dieser Vogelarten mit solchen Lebensraumsprüchen noch vorhanden.

Als Arten die aufgrund ihres Gefährdungsstatus auf der Roten Liste eingetragen sind, konnten Braunkehlchen (RL Status 2), Bluthänfling (RL Status 3) und Feldlerche (RL Status 3) kartiert werden. Zu den gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Untersuchungsraum zählen Heidelerche, Neuntöter (auch Vorwarnliste) und Schwarzspecht.

Weiterhin wurden auf Horsten brütende Arten (Greif- und Großvogelarten) festgestellt. Im Untersuchungskorridor von 3.000 m um das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergie waren 2015 58 von insgesamt 92 nachgewiesenen Horsten bzw. Nestern besetzt.

Für den in der Gemarkung Blankenberg und Kantow gelegenen Bereich des WEG inklusive eines 1,5 km Puffers wurde im Jahr 2017 eine Kontrolle der 2015 kartierten Horste durchgeführt, um diese auf eine Aktualität hin zu überprüfen. Die Horste und deren Umgebung bzw. Luftraum wurden an neun Erfassungstagen kontrolliert. Von den Horsten, die im Jahr 2015 bei der Erstkartierung gefunden wurden, waren bei der Nachkontrolle im Jahr 2017 schon 13 Horste nicht mehr existent. Am konstantesten brüten im Gebiet der Mäusebussard und der Kranich, wenngleich bei beiden Paaren Ausfälle oder Verschiebungen der Brutstandorte festzustellen waren. Erfolgreich brütet der Kolkrabe weiterhin im Untersuchungsgebiet. Der Weißstorch brütete weiterhin nur in der Ortslage von Kantow. In Blankenberg blieb der Kunsthorst weiter unbesetzt. Der in 2015 unbesetzte Horst, in dem eine historische Brut des Rotmilans vermutet worden war, war in 2017 gar nicht mehr vorhanden. Da der Kolkrabe aber in Nachbarschaft weiter brütet, kann die Vermutung aus 2015 auch falsch gewesen sein und demnach der genannte Horst schon immer ein Kolkraben-Horst statt Rotmilan-Horst gewesen sein, der irgendwann zu brüchig wurde und deshalb nebenan neu gebaut wurde.

2015 wie 2017 wurden sowohl die Mindestabstände gemäß der TAK als auch der LAG-VSW eingehalten.

2018 wurde nach einem Hinweis des LfUs auf ein Vorkommen im Jahr 2014 eine (Wieder-)ansiedlung eines Rotmilan-Brutpaares in ca. 800 m Entfernung westlich des Geltungsbereichs ermittelt. Der Horst war sehr klein für einen Rotmilan und vor allem scheinbar sehr eilig hin gebaut, denn er wirkte nicht wirklich fertig. Bei der Kontrolle wurden Jungvögel festgestellt, die von den Alttieren gefüttert wurden. Dass dieses Revier in 2015 und 2017 nicht besetzt war, könnte auf das Fehlen eines Altvogels in diesen Jahren hindeuten. In 2018 könnte ein alter Paarvogel wieder einen neuen Partner für die Brut gefunden haben, es könnte aber auch sein, dass dieses Revier nach dem Alterstod des ehemaligen Brutpaares von damaligen Jungvögeln, die dort geschlüpft sind, jetzt besiedelt wurde.

Die in den Untersuchungsjahren im Geltungsbereich und Umgebung nachgewiesenen Brutvogelarten sind in **Tabelle 2** aufgeführt.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum ermittelte Brutvogelarten mit Angaben zum gesetzlichen Schutz und Anzahl der Nachweise

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB ¹⁾	RL BRD ²⁾	Streng geschützt nach § 7 BNatSchG ³⁾	Status/Gesamtzahl BP	
					Untersuchungsraum um GB	GB
LAPPENTAUCHER						
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	V	-	1 (2015)	-

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB ¹⁾	RL BRD ²⁾	Streng geschützt nach § 7 BNatSchG ³⁾	Status/Gesamtzahl BP	
					Untersuchungs- raum um GB	GB
SCHREITVÖGEL						
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	§	1 (2015) 1 (2017)	-
ENTENVÖGEL						
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	1 (2015)	-
GREIFVÖGEL						
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	§	2 (2015) 1 (2017)	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§	17 (2015) 4 (2017)	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	§	3 (2015) 0 (2017) 1 (2018)	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	V	§	3 (2015) 0 (2017) 1 (2018)	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V	*	§	1 (2015) 0 (2017)	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	§	1 (2015) 0 (2017)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	§	1 (2015) 0 (2017)	-
HÜHNERVÖGEL						
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	V	-	1 (2015)	-
KRANICHVÖGEL						
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-	1 (2015)	-
Kranich	<i>Grus Grus</i>	*	*	§	17 (2015) 5 (2017)	-
WAT- MÖWEN- UND ALKENVÖGEL						
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-	1 (2015)	-
TAUBEN						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	5 (2015)	2 (2015)
KUCKUCKE						
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	*	V	-	3 (2015)	-
SPECHTE						
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	12 (2015)	2 (2015)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§	1 (2015)	-

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB ¹⁾	RL BRD ²⁾	Streng geschützt nach § 7 BNatSchG ³⁾	Status/Gesamtzahl BP	
					Untersuchungs- raum um GB	GB
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	*	V	-		
SPERLINGSVÖGEL						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	21 (2015)	7 (2015)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	7 (2015)	2 (2015)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	-	12 (2015)	3 (2015)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	8 (2015)	2 (2015)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	1 (2015)	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	-	2 (2015)	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	95 (2015)	29 (2015)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	1 (2015)	1 (2015)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	6 (2015)	2 (2015)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	35 (2015)	8 (2015)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	8 (2015)	2 (2015)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*	-	1 (2015)	0 (2015)
Gimpel	<i>Pyrrhulla pyrrhula</i>	*	*	-	2 (2015)	1 (2015)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-	18 (2015)	4 (2015)
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	§	1 (2015)	1 (2015)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	1 (2015)	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	10 (2015)	3 (2015)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	2 (2015)	0 (2015)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	13 (2015)	3 (2015)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	*	V	§	3 (2015)	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-	7 (2015)	1 (2015)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	8 (2015)	1 (2015)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	24 (2015)	8 (2015)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-	5 (2015) 2 (2017)	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V	*	-	8 (2015)	2 (2015)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	12 (2015)	6 (2015)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	6 (2015)	1 (2015)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	V	*	-	4 (2015)	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-	2 (2015)	1 (2015)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	12 (2015)	5 (2015)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	10 (2015)	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB ¹⁾	RL BRD ²⁾	Streng geschützt nach § 7 BNatSchG ³⁾	Status/Gesamtzahl BP	
					Untersuchungs- raum um GB	GB
					2 (2017)	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	31 (2015)	8 (2015)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-	2 (2015)	-
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	*	-	3 (2015)	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-	3 (2015)	2 (2015)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	15 (2015)	3 (2015)
Sommergoldhähn- chen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-	2 (2015)	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	39 (2015)	6 (2015)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	6 (2015)	2 (2015)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-	7 (2015)	2 (2015)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-	1 (2015)	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	-	12 (2015)	2 (2015)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	-	2 (2015)	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	21 (2015)	5 (2015)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	24 (2015)	7 (2015)

2) Gefährdungskategorien *Rote Liste Deutschland* (GRÜNEBERG et al. 2015): 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; * = Ungefährdet; 3) Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: § = streng geschützt; GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaare; Fettdruck: planungsrelevante Art in Folge des Rote-Liste Status, strengen Schutzes und/oder ihrer Sensibilität gegenüber der Windenergie gemäß TAK (MUGV 2018)

Einige Zugbewegungen der **Zug- und Rastvögel** wurden in der südlichen Peripherie des Geltungsbereichs beobachtet; deutlich weniger waren es im Norden des Untersuchungsraums und zwar in allen Quartalsabschnitten der Untersuchungszeit von 2015 bis 2016. Zur Nahrungssuche landeten hier und da unregelmäßig sowohl Kraniche als auch Gänse, wobei das Landen und Äsen unsystematisch über die Flächen verlief, wenngleich natürlich in den Wintermonaten eine gewisse Präferenz für die Maisstopfeln im Süden und vor allem außerhalb des UG im Süden bestanden

Alle diese Beobachtungen können als Zwischenrast gedeutet werden, nicht aber als „echte“ regelmäßige Rastflächen, die sich über mehrere Tage täglich wiederholten. Mit anderen Worten: im Untersuchungsgebiet flogen Gänse und andere potenziell als Rast-Vogelarten bekannte Arten nicht regelmäßig am Morgen auf ihre Rastfläche ein und kehrten abends zu ihren Schlafplätzen zurück, um dieses Schauspiel am nächsten Tag zu wiederholen. „Echte Rastvögel“, die über einen längeren Zeitraum hier vor-kamen, gab es – bis dato - demnach nicht.

Von den Rast- und Gastvogelarten, für die der Windkrafterlass (MUGV 2012) Empfehlungen zu Abständen oder Restriktionsbereichen vorgibt, finden sich keine Schlafplätze oder Rastflächen ausreichender Größe innerhalb der empfohlenen Mindestabstände (Tierökologische Abstandskriterien TAK). Aufgrund der insgesamt geringen Anzahl durchziehender Individuen zeigt sich der Geltungsbereich nicht als Teil bedeutender Gastvogellebensräume.

Die im Geltungsbereich und Umgebung nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sind in **Tabelle 3** aufgeführt

Tab. 3: Im Untersuchungsraum ermittelte Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum gesetzlichen Schutz und Anzahl der Nachweise

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD ¹⁾	Streng geschützt nach § 7 BNatSchG ³⁾	Max. Zahl	Stetigkeit
SCHREITVÖGEL					
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3 (Westzieher) V (Ostzieher)	§	2	4/24
ENTENVÖGEL					
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	-	200	9/24
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	-	25	2/24
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	-	500	15/24
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	§	5	1/24
GREIFVÖGEL					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	§	2	19/24
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	§	1	2/24
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	§	1	7/24
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	§	9	9/24
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	§	1	5/24
KRANICHVÖGEL					
Kranich	<i>Grus Grus</i>	*	§	150	19/24
WAT- MÖWEN- UND ALKENVÖGEL					
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	*	§	5	1/24
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	* (ssp. <i>altifrons</i>) 1 (ssp. <i>apricaria</i>)	§	25	1/24
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	3	§	3	1/24
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	§	20	2/24

1) Gefährdungskategorien der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; - = ungefährdet; x = als „nicht wandernd“ eingestuft

2) Schutzstatus nach BNatSchG: + = besonders geschützt, ++ = streng geschützt

3) Maximale Anzahl registrierter Individuen bei den Begehungen; x = im Gebiet anwesend, aber Quantifizierung nicht möglich

4) Stetigkeit: Anzahl der Tage mit verzeichneten Beobachtungen der Art während der insgesamt 24 Begehungen von Februar 2015 bis Januar 2016; Fettdruck: planungsrelevante Art in Folge des Rote-Liste Status, strengen Schutzes und/oder ihrer Sensibilität gegenüber der Windenergie gemäß TAK (MUGV 2018)

5.3 Amphibien

Die Untersuchungen zur Amphibienfauna erfolgten im Frühjahr 2017 durch das Planungsbüro PfaU. Aus dem Gutachten wird im Folgenden zusammenfassend zitiert, vollständig ist das Gutachten dem Anhang des vorliegenden Fachbeitrags zu entnehmen.

Die Untersuchungen der Amphibienfauna erstreckten sich auf 8 Gewässer in den westlich und östlich des Eignungsgebiets gelegenen und durch den Strenk- bzw. Kantower Graben entwässerten Niederungen. Der im Geltungsbereich bestehende Söll ist inzwischen trocken gefallen.

In den umgebend bestehenden Niederungen konnten im Frühjahr 2017 an/in 6 von 8 der untersuchten Gewässer insgesamt sechs Amphibienarten (**Teichfrosch, Teichmolch, Grasfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Erdkröte**) nachgewiesen werden (**Tab. 4**). Von den ermittelten Arten gelten in Brandenburg der Gras- und der Laubfrosch als gefährdet. Vorkommen des Laubfrosches im Zentralen Teil von Brandenburg, in dem auch das Vorhaben gelegen ist, sind zudem als ausgesetzte Einzeltiere einzustufen, denn die Art gilt in diesem Bereich als ausgestorben (SCHNEEWEISS et al. 2004). Mit Nachweisen in Form von Laichballen an 3 Gewässern war der Grasfrosch am häufigsten vertreten. Ein ehemaliger Torfstich im Westen des Untersuchungsraums war mit Funden von 3 Amphibienarten (Grasfrosch, Moorfrosch, Teichmolch) war das artenreichste Gewässer im Untersuchungsraum.

Insgesamt waren die Gewässer und auch die umgebende Landschaft eher artenarm und auch relativ individuenarm, wenngleich diese Situation für die ansonsten relativ trockene Landschaft typisch ist und die paar Funde eher für Restvorkommen sprechen. Dennoch gab es über die gesamte Erfassungssaison Einzelvorkommen von Amphibien, die nahezu allesamt in Verbindung stehen dürften.

Das potenzielle Windeignungsgebiet selbst ist aufgrund fehlender Gewässer komplett amphibienleer, doch dürften Wanderrouten von zuwandernden Alttieren und abwandernden Jungtieren über die Ackerlandschaft des Eignungsgebietes oder zumindest über die Wegetrassen stattfinden, denn die Sommer- und Winterlebensräume der meisten Arten dürften die umliegenden Hecken- und Waldstrukturen sein, wo die Tiere hin- bzw. abwandern.

Tab. 4: Im Untersuchungsraum ermittelte Amphibienarten mit Angaben zum gesetzlichen Schutz

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ¹⁾	RL BB ²⁾	FFH-RL ³⁾
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	*	**	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	3	V
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	**	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	IV
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	

1) Gefährdungskategorien *Rote Liste Deutschland* (KÜHNEL et al. 2009): 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; * = Ungefährdet; 2) Gefährdungskategorien *Rote Liste Brandenburg* (SCHNEEWEISS et al. 2004): 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; * = Ungefährdet 3) Schutzstatus nach Anhang der FFH-Richtlinie: IV = streng geschützt, V = Tier- und Pflanzenarten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können; Fettdruck: planungsrelevante Art in Folge des Rote-Liste Status oder strengen Schutzes nach Anhang IV FFH-Richtlinie

5.4 Reptilien

Die Untersuchungen zur Reptilienfauna erfolgten im Frühjahr 2017 durch das Planungsbüro PfaU. Aus dem Gutachten wird im Folgenden zusammenfassend zitiert, vollständig ist das Gutachten dem Anhang des vorliegenden Fachbeitrags zu entnehmen.

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden im Untersuchungsraum im Frühjahr 2017 fünfzehn Begehungen durchgeführt. Neben Nachweisen in Form von Sichtbeobachtungen wurden künstliche Verstecke („Reptilienbleche“) ausgebracht und bei jeder Begehung kontrolliert.

Wie erwartet war die **Zauneidechse** im Gebiet vertreten, aber nur einmal an den künstlichen Verstecken nachzuweisen, dafür häufiger durch reine Beobachtungen. In Brandenburg gilt diese Art als die

häufigere Echse zwischen Wald- und Zauneidechse, weshalb sie in der aktuellsten Rote Liste der Reptilien Brandenburgs vom Status „Stark gefährdet“ (2) auf „Gefährdet“ (3) zurückgestuft wurde (SCHNEEWEISS et al., 2004). Die Waldeidechse wurde in diesem brandenburgischen Untersuchungsgebiet gar nicht nachgewiesen, was aber vermutlich auf den Untersuchungsschwerpunkt im Offenland zurückzuführen ist. In den reinen Kiefernbeständen dürfte die Waldeidechse die Zauneidechse ablösen oder zumindest syntop vorkommen.

Der Nachweis von Blindschleiche und Schlingnatter gelingt erfahrungsgemäß eher über das Absuchen von künstlichen Verstecken, im vorliegenden Fall wurden beide Arten jedoch nicht ermittelt.

Nachweise ergaben sich somit ausschließlich von der Zauneidechse und verteilten sich auf insgesamt 12 Standorte im Untersuchungsraum, wobei die höchste Nachweisdichte mit einem Maximum von 7 Individuen an einem aufgelassenen Anwesen mit Gemäuer- und Bauschuttresten im Südwesten des Untersuchungsraums ermittelt wurden. Daneben bestehen im Nordosten und Nordwesten noch zwei Räume mit vermutlich weiteren lokalen Vorkommen, die aber scheinbar alle nicht miteinander im Kontakt stehen, da die Zwischenräume ohne Sichtbeobachtungen zu groß und zudem von intensiver Landwirtschaft geprägt sind.

Im Offenraum, wo schon einzelne Windenergieanlagen stehen, wurden keine Eidechsen gesichtet was schlichtweg auf eine intensive Landwirtschaft verweist, die durch den Einsatz von Insektiziden den Eidechsen sämtliche Nahrungsgrundlagen entzieht. Im Bereich um den aufgelassenen Gebäudestandort im Südwesten sowie um die Ortslage Blankenberg und im Wald bzw. der ehemaligen Militärfäche finden die Eidechsen hingegen noch zahlreiche Heuschrecken, Grillen und Ameisen als Nahrungsgrundlage. Die Vegetationsstrukturen sind dort relativ strukturiert, also hoch, niedrig, mittelniedrig, was eine Inhomogenität erzeugt, wo sich die Tiere sowohl bei Wärme als auch bei widrigen Temperaturen wohlfühlen können. Eiablagestandorte sind dort ebenfalls gegeben, wenngleich diese sandigen Gegebenheiten auch in der Offenlandschaft bestehen, doch fehlen dort eben die Nahrung und sonstige Strukturen.

6. Betroffenheitsanalyse

Von den nachgewiesenen Arten werden müssen diejenigen näher betrachtet werden, bei denen aufgrund ihres besonderen Schutzstatus, ihrer Lebensweise, ihres Verhaltens und ihrer Raumnutzung nach zunächst mit einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gerechnet werden muss. Dabei handelt es sich aufgrund Ihres strengen Schutzes um alle in **Tabelle 1** aufgeführten Fledermausarten, die in **Tabelle 2, 3 und 4** hervorgehoben dargestellten Arten sowie der Zauneidechse als einziger nachgewiesener Reptilienart. Bei den übrigen Arten handelt es sich in der Regel um Arten, die euryök/ubiquitär und mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und z.B. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise leicht auf andere Standorte auszuweichen und diese zu besiedeln. Damit bleibt im Regelfall die ökologische Funktion der Lebensstätten im Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand lokaler Populationen weiterhin gewahrt, sofern es überhaupt zu Störungen dieser Arten kommen kann. Unter diesen nicht gesondert geprüften Arten sind auch solche, bei denen aufgrund ihrer Habitatbindung und -nutzung und ihrer Verhaltensweisen von vornherein ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Arten erfolgt zusammenfassend in ökologischen Gil-den.

6.1 Fledermäuse

Konflikte mit der Windenergie ergeben sich bei Fledermäusen insbesondere durch betriebsbedingte Tötungen. Von Kollisionen betroffene Fledermäuse sind zumeist Arten, die im freien Luftraum jagen oder große Strecken zwischen Winter- und Sommerquartieren zurücklegen. Während des Fluges steigen sie zum Teil in große Höhenlagen auf und geraten damit zeitweise auch in den Einflussbereich der Rotorblätter. Flughöhen von Arten, die sich an bestehenden Strukturen wie Waldrändern, Alleen oder Gewässerläufen orientieren, liegen hingegen meist in Höhenlagen bis maximal 30 m und damit deutlich unterhalb des Rotorradius moderner WKA.

Das Kollisionsrisiko ist also von der Aktivität der Fledermäuse in Gondelhöhe abhängig und damit vor allem artspezifisch begründet, der häufig angenommene Zusammenhang zwischen Schlagwahrscheinlichkeit und Nähe zu Gehölzen lässt sich hingegen nicht belegen (DÜRR 2008).

Kollisionen in relevanter Häufigkeit sind so auch nur von 8 der insgesamt 25 vorkommenden Fledermausarten in Deutschland bekannt. Die meisten erfolgen im Zeitraum von Juli bis September, wenn die Wochenstuben sich auflösen und der Herbstzug beginnt. Wie BAERWALD et al. (2008) nachweisen konnten, wird der Tod nicht nur durch direkte Kollisionen, sondern auch durch einen starken Unterdruck in der Nähe der Rotorblätter ausgelöst, der bei Fledermäusen ein Barotrauma verursachen kann.

Ein Vergrämungseffekt aufgrund der Rotorbewegung, bekannt von einigen Vogelarten, konnte bei Fledermäusen hingegen bislang nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden.

Allgemein besteht bei Bauvorhaben durch die Flächeninanspruchnahme zudem die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Einige Arten sind besonders eng an Baumquartiere gebunden, die Mehrzahl jedoch nutzt verschiedene Quartiere, z.B. in Bäumen, Gebäuden und unterirdischen Anlagen. Zwischen April und August können durch Baumaßnahmen Sommerquartiere und Wochenstuben beeinträchtigt und die Aufzucht von Jungtieren behindert werden. Baumaßnahmen zwischen Oktober und April können zu Störungen an Winterquartieren führen. Sofern nicht ausschließlich Offenland geplant wird, ist daher grundsätzlich eine potentielle Betroffenheit zu prüfen.

Potentiell mögliche Konflikte auf Basis der oben genannten Kriterien sind in **Tabelle 5** aufgeführt und bewertet.

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe der Fledermäuse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>MOPSFLEDERMAUS</p> <p><i>Barbastella barbastellus</i></p>	<p>Die Mopsfledermaus jagt im geschlossenen Wald, in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen oder Wasserläufen in einer Höhe von 2-5 m. Die Art ist relativ ortstreu.</p> <p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergab sich bundesweit seit 2001 eine Kollision an einer WKA. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Art bevorzugt Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spaltenverstecke an Gebäuden in Waldbereichen eingenommen.</p> <p>Fällungen sind im Bereich des Baufensters 3.8 erforderlich. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwachholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>BREITFLÜGELFLEDERMAUS <i>Eptescius serotinus</i></p>	<p>Die Jagdflüge der Breitflügelfledermaus erfolgen strukturgebunden entlang von Vegetationskanten, um Einzelbäume oder Straßenlaternen. Auch das Absammeln der Beutetiere von frisch gemähten Wiesen oder von Bäumen kommt vor. Die Art ist relativ ortstreu und in Brandenburg vermutlich flächendeckend verbreitet (LUGV 2008).</p> <p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2001 bundesweit 63 Kollisionen mit WKA. Die Art ist insgesamt als gering kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>Gemäß der Angaben im Gutachten sowie der TAK Brandenburg ist von keiner Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszugehen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Fortpflanzungsstätten bestehen ausschließlich in Gebäuden. Bauliche Anlagen befinden sich nicht im Geltungsbereich. Sonstige Sommerquartiere befinden sich überwiegend ebenfalls in Gebäuden, gelegentlich werden jedoch auch Baumhöhlen genutzt.</p> <p>Fällungen sind im Bereich des Baufensters 3.8 erforderlich. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwachholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Pla-</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<p>nung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>BARTFLEDERMAUS (GROSSE/KLEINE) <i>Myotis brandtii /mystacinus</i></p>	<p>Die Große Bartfledermaus jagt in niedrigen bis mittleren Höhen (bis zum Kronendach). Die Jagdgebiete befinden sich in Wäldern oder an Gewässeroberflächen. Die Art wandert selten mehr als 50 km und ist damit relativ ortstreu. Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergab sich seit 2001 bundesweit 2 Kollisionen an WKA.</p> <p>Kleine Bartfledermäuse jagen in geringer Flughöhe. Dabei sind sie nicht auf ein bestimmtes Biotop angewiesen. Die Art ist relativ ortstreu. Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2001 bundesweit drei Kollisionen mit WKA.</p> <p>Beide Arten sind daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Quartiere der Großen Bartfledermaus werden im Sommer vorwiegend in Bäumen, seltener auch in Gebäuden bezogen. Im Winter werden Keller u.Ä. genutzt.</p> <p>Quartiere der Kleinen Bartfledermaus liegen im Sommer in Spalträumen von Gebäuden, Bäumen etc., im Winter werden Keller u.Ä. genutzt.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dickung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwachholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<p>Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>WASSERFLEDERMAUS <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht</p> <p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich bundesweit seit 2001 7 Kollisionen an WKA. Die Art ist daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen</p>	<p>Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.</p> <p>Im Geltungsbereich bestehen zwar keine baulichen Anlagen, es sind jedoch Fällungen im Bereich des Baufensters 3.8 erforderlich. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwachholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<p>dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>GROSSES MAUSOHR <i>Myotis myotis</i></p>	<p>Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit gering ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe, wo Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet werden. Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.</p> <p>Nach DÜRR (01/2019) ergaben sich seit Beginn der Aufzeichnungen 2001 zwei Kollisionen an WKA.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Die Art ist daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>		<p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen im Bereich des Baufensters 3.8 erforderlich sind, könnte es hier zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwachholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>FRANSENFLEDERMAUS</p> <p><i>Myotis nattereri</i></p>	<p>Fransenfledermäuse jagen vegetationsnah in 1 bis 4 Meter Höhe, ihre Jagdrouten führen sowohl durch dichte Vegetation als auch an Vegetationskanten entlang. Ein Großteil der Nahrung wird direkt von der Vegetationsoberfläche abgelesen, so dass sich das Beutespektrum auch vorwiegend aus nicht flugfähigen Insekten zusammensetzt. Die Art ist meist ortstreu.</p> <p>Nach DÜRR (01/2019) wurde seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2001 ein Kollisionsopfer an WKA ermittelt.</p> <p>Die Art ist daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht stör-empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Als Quartiere werden überwiegend Baumhöhlen sowie Nistkästen genutzt. Darüber werden auch Quartiere an und in Gebäuden bezogen. Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Brunnen oder anderen unterirdischen Hohlräumen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm \emptyset), im Osten eine Dickung (7-20 cm \emptyset), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwaches Baumholz, 20-35 cm \emptyset) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<p>ten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>KLEINER ABENDESEGLER <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>Der Jagdflug des Kleinen Abendseglers findet vor allem in der Höhe der Baumkronen und Baumwipfel statt. Als typische Wanderfledermaus legt die Art zwischen Winter- und Sommerquartieren oft hunderte von Kilometern zurück. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung wird insbesondere auf dem Zugweg angenommen, bundesweit ergaben sich so seit 2001 nach DÜRR (Stand 01/2019) insgesamt 180 Kollisionen mit WKA.</p> <p>Individuen auf dem Zugweg sind als mittel kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>Während die Art im Offenland des Geltungsbereichs nur temporär und in geringen Aktivitätsdichten erfasst wurde, ergaben sich im Bereich der Waldränder deutlich höhere Aktivitäten. Gemäß der Angaben im Gutachten ist für die Art bzw. die Artengruppe „Nyctaloid“, unter die auch der Kleine Abendsegler fällt. Während im Bereich der forstwirtschaftlich genutzten Flächen also ein möglicherweise erhöhtes Konfliktrisiko besteht, ist im Offenland abseits der Waldränder nicht von einer Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszuge-</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Quartiere des Kleinen Abendseglers liegen zumeist in Bäumen (Spechthöhlen, Stammausfaltungen), zum Teil werden auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden genutzt.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm Ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm Ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwaches Baumholz, 20-35 cm Ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>hen. Demnach sind voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen an den Baufenstern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.8 erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschaltzeiten gemäß Anlage 3 des Windkraftlasses (MLUL 2018) 		<p>können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen Fällarbeiten in den Wintermonaten Anlage von Fledermausquartieren
<p>GROSSER ABENDSEGLER <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>Die Art nutzt zur Jagd den freien Luftraum, meist in Höhen von 10-50 m, es wurden jedoch auch Flüge in mehreren hundert Metern Höhe beobachtet. Als typische Wanderfledermaus legt sie zwischen Winter- und Sommerquartieren oft hunderte von Kilometern zurück. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist insbesondere für Individuen auf dem Zugweg anzunehmen, bundesweit ergaben sich seit 2001 nach DÜRR (Stand 01/2019) 1185 Kollisionen an WKA. Die Art ist daher allgemein als kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>Während die Art im Offenland des Geltungsbereichs nur temporär und in geringen Aktivitätsdichten erfasst wurde, ergaben sich im Bereich der Waldwege und Waldränder deutlich höhere Aktivitäten. Während im</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Quartiere des Großen Abendseglers liegen zumeist in Bäumen (Spechthöhlen, Stammausfaltungen), selten werden auch Gebäude genutzt.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwaches Baumholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Bereich der forstwirtschaftlich genutzten Flächen also ein möglicherweise erhöhtes Konfliktrisiko besteht, ist im Offenland abseits der Waldränder nicht von einer Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszugehen. Demnach sind voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen an den Baufenstern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.8 erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschaltzeiten gemäß Anlage 3 des Windkraftlasses (MLUL 2018) 		<p>Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen Fällarbeiten in den Wintermonaten Anlage von Fledermausquartieren
<p>RAUHAUTFLEDERMAUS <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>Die Rauhautfledermaus fliegt in 3-20 m Höhe lineare Strukturen wie Waldwege, Schneisen und Vegetationskanten ab. Auch über Gewässern und um Straßenlaterne ist sie anzutreffen. Als typische Wanderfledermaus legt die Art zwischen Winter- und Sommerquartieren oft hunderte von Kilometern zurück.</p> <p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2001 bundesweit 1057 Kollisionen mit WKA. Die Art ist damit allgemein als kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Rauhautfledermaus nutzt als Quartiere bevorzugt Aushöhlungen und Spalten in Bäumen, Fledermaus- und Vogelkästen sowie Holzverkleidungen u.Ä. an Gebäuden.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quar-</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Im Geltungsbereich wurde die Art nur stellenweise und meist mit niedriger und nur temporär erhöhter Aktivität erfasst. Entlang linearer Strukturen waren die Aktivitätsdichten sie von niedriger bis maximal mittlerer Intensität. Hinweise auf Migrationsereignisse ergaben sich nicht. Von Gutachterseite wird von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen.</p>		<p>tiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwaches Baumholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>ZWERGFLIEDERMAUS <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>Zwergfledermäuse patrouillieren entlang von linearen Strukturen oder im kleinräumigen Gebiet, etwa um Straßenlaternen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber</p>	<p>Als typische Kulturfolger nutzt die Art im Sommer bevorzugt Spalten an Gebäuden, so z.B. Zwischendächern und Verkleidungen, seltener werden Felsspalten und Bäume</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich bundesweit 700 Kollisionen mit WKA seit 2001. Bei Betrachtung der Bestandsgröße in Deutschland lässt sich anhand dieser Zahl bei der ortstreuen Art maximal ein mittleres Kollisionsrisiko ableiten.</p> <p>Im Geltungsbereich ist die Art weitverbreitet und nach dem Abendsegler als zweithäufigste Art einzuordnen. Die Aktivitätsdichte war im gesamten Planungsgebiet hoch, neben den Waldrändern und Waldwegen wurden auch die linearen Strukturen im Offenland regelmäßig und in mittlerer bis hoher Aktivitätsdichte befliegen. Von Gutachterseite wird insbesondere bei einem Rotorblatttiefpunkt < 40 m von einer Erhöhung der Kollisionsgefährdung im Bereich der bewaldeten Flächen und entlang der linearen Strukturen im Offenland ausgegangen. Die Baufenster im Offenland liegen entweder in Waldrandnähe oder in der Nähe sonstiger linearer Strukturen. Daher sind für sämtliche Baufenster voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschaltzeiten gemäß Anlage 3 des Windkraftlasses (MLUL 2018) 	<p>Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>genutzt. Winterquartiere werden in Kellern, Höhlen und Tunneln angelegt.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwachholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<ul style="list-style-type: none"> • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>MÜCKENFLEDERMAUS <i>Pipistrellus pygmaeus</i></p>	<p>Die Jagd findet strukturgebunden in Höhen von 3-6 m statt. Ebenso wie die Zwergfledermaus ist die Art anscheinend weitgehend ortstreu.</p> <p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2001 bundesweit 134 Kollisionen mit WEA.</p> <p>Häufigkeit und Verbreitung der Art sind bislang nur sehr unvollständig erfasst. Da insgesamt nur relativ wenig Kollisionsopfer verzeichnet wurden, wird insgesamt allgemein von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen.</p> <p>Im Geltungsbereich befanden sich ausschließlich Funktionsräume nachgeordneter bis maximal mittlerer Bedeutung, die mit geringer oder nur temporär hoher Aktivität genutzt wurden. Von Gutachterseite wird keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos prognostiziert.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Als Quartiere werden sowohl Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände an Gebäuden als auch Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt.</p> <p>Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dichtung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwaches Baumholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p> <p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<p>ten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>BRAUNES LANGOHR <i>Plecotus auritus</i></p>	<p>Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs von Wäldern, Waldrändern, gebüschreicher Wiesen oder strukturreicher Gärten. Die Art ist als relativ ortstreu einzustufen. Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2004 bundesweit 7 Kollisionen an WKA.</p> <p>Die Art ist daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Das Braune Langohr bezieht neben Baumhöhlen und Nistkästen auch oftmals Quartiere in und an Gebäuden. Bauliche Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereich nicht vorhanden, forstlich genutzte Flächen bestehen jedoch im Bereich des Baufensters 3.8. Dort wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen, eine vollständige Quartiersuche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Da Fällungen erforderlich sind, könnte es zu Quartierverlusten kommen. Im Westen des Baufensters 3.8 besteht Stangenholz (7-20 cm ø), im Osten eine Dickung (7-20 cm ø), nur vereinzelt sind auch Gehölze der Wuchsklasse 5 (Schwaches Baumholz, 20-35 cm ø) vorhanden. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stratmann 2007). Für Fledermäuse werden die Höhlen erst in Folge von Faulungsprozessen geeignet, die je nach Holzart mehrere Jahrzehnte dauern können. Im vorliegenden Bestand besteht Quartierpotential demnach nur in den vereinzelt vorhandenen Gehölzen der Wuchsklasse 5.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
			<p>Ausgeschlossen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem am Waldrand und den Gehölzen der Wuchsklasse 5 jedoch nicht. Bei der Umsetzung der Planung kann es demnach zu Zerstörungen von Ruhestätten kommen. Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatanalyse vor Beginn der Fällarbeiten, Verschluss unbesetzter Höhlungen • Fällarbeiten in den Wintermonaten • Anlage von Fledermausquartieren
<p>GRAUES LANGOHR <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>Das Graue Langohr nutzt zur Jagd den freien Luftraum, meist in Höhen von 0,5-10 m und ist insgesamt ortstreu. Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2003 bundesweit 8 Kollisionen mit WKA. Die Art ist daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Das Graue Langohr bezieht seine Quartiere zumeist in und an Gebäuden, wie z.B. auf Dachstühlen. Winterquartiere finden sich meistens in Höhlen, Kellern oder Stollen. Im Windeignungsgebiet bestehen keine baulichen Anlagen. Zerstörungen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
Zusammenfassung	<p>Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird nicht verletzt.</p> <p>Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für sämtliche Bau- fenster:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaltzeiten gemäß Anlage 3 des Windkraft- lasses (MLUL 2018) 	<p>Das „Störungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>	<p>Das „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG wird nicht verletzt.</p> <p>Mögliche Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölze sind vor Fällung auf mögliche Quar- tiere hin zu untersuchen (Habitatanalyse) • Durchführung der Fällarbeiten in den Winter- monaten • Anlage von Fledermausquartieren

6.2 Vögel

Ebenso wie Fledermäuse, sind Vogelarten von betriebsbedingten Kollisionen durch die Windkraftnutzung betroffen. Singvögel erreichen im Regelfall Flughöhen von max. 50 m und halten sich damit deutlich unterhalb der Rotorblätter von Windenergieanlagen neuerer Bauart auf, während Greifvögel auch in weitaus höheren Flughöhen nachgewiesen werden und so auch den Einzugsbereich der Rotorblätter von Windenergieanlagen passieren können.

Auch eine Störwirkung von Windenergieanlagen auf einige Vogelarten ist, im Gegensatz zu Fledermäusen, bekannt. Vertikale Elemente und sich bewegende Rotoren können ein Feindmeideverhalten auslösen, in Folge dessen der Lebensraum nur noch reduziert genutzt oder gänzlich entwertet werden kann. Bekannt ist dieses Verhalten insbesondere bei Rastvögeln, da diese sich im Gegensatz zu Brutvögeln kaum an die Rotorbewegung gewöhnen können. Unter den Brutvögeln sind zumeist bodenbrütende Arten betroffen, die aufgrund ihrer wenig geschützten Brutplätze naturgemäß einen starken Fluchtreflex bei Störungen unterschiedlichster Art aufweisen.

Für Arten, bei denen aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen eine Kollisionsgefährdung oder Meidewirkungen angenommen werden, wurden von Seiten der Vogelschutzwarten Abstandsempfehlungen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten und Brutplätzen herausgegeben (LAG VSW 2015). Diese sollen als Orientierung dienen, entfalten jedoch keinen Gesetzescharakter – letztlich relevant für jeden Einzelfall ist, ob an den geplanten Anlagen das Tötungsrisiko deutlich über das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Art hinausgeht.

Zudem kann es bei dem Bau von Windenergieanlagen, wie bei anderen Bauvorhaben auch, durch die Flächeninanspruchnahme zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Brutplätzen kommen. Je nach geplantem Habitat können sowohl bodenbrütende als auch baumbrütende Arten betroffen sein. Ein besonderer Prüfungsschwerpunkt sollte bei brutsorttreuen Arten liegen, die auf eingeschränkt vorhandene natürliche Strukturen angewiesen sind oder ihre Nester aufwendig errichten und über Jahre nutzen. Beispielsweise natürliche Bruthöhlen in Bäumen sind durch die wirtschaftsorientierte Waldnutzung selten geworden und so begehrte Bruthabitate, so dass ihr Wegfall häufig auch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte mit sich bringt. Potentiell mögliche Konflikte auf Basis der oben genannten Kriterien sind in **Tabelle 6** aufgeführt und bewertet.

Tab. 6: Artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe der Vögel

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
SCHREITVÖGEL			
WEISSSTORCH <i>Ciconia ciconia</i> Brutvogel	<p>Nach Dürr (01/2019) sind bundesweit 67 Kollisionen an WEA seit dem Jahr 2000 bekannt, 25 davon in Brandenburg. In Deutschland liegt die Populationsgröße des Weißstorchs derzeit zwischen 4.200 - 4.600 Brutpaaren (BFN 2013). Zusätzlich queren 10.000 - 100.000 (Ostzieher) bzw. 1.000 - 10.000 (Westzieher) Individuen der Art Deutschland auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013). Mit 1.424 im Jahr 2014 registrierten Brutpaaren gehört Brandenburg zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Deutschland. Der Trend der Bestandsentwicklung seit 1992 ist stabil (LFU o.J.) In Bezug auf die Populationsgröße und die Anzahl ziehender Individuen liegt das Kollisionsrisiko maximal im mittleren Bereich.</p> <p>Für den Weißstorch ist nach Anhang 1 des Windenergieerlasses (MLUL 2018) ein Schutzbereich von 1.000 m zum Horst vorgesehen. Wird der Abstand eingehalten und bestehen keine sonstigen Anhaltspunkte, die eine Verletzung der Verbotstatbestände nahelegen, ist davon auszugehen, dass die Verbote des Paragraph 44 Absatz 1-3 (BNatSchG) nicht berührt werden. Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorchs in der Umgebung des Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Kantow in 1.500 m Entfernung zum nächstgelegenen Baufenster (Repowering 1.7). Der in Blankenberg vorhandene Weißstorchhorst war sowohl 2015 als auch 2017 unbesetzt. Sämtliche Baufenster liegen dementsprechend außerhalb des Schutzbereichs für die Art. Nach gutachterlicher Einschätzung sind Flugstrecken zwischen Horststandort und potenziellen Nahrungsflächen ebenfalls nicht signifikant bis gar nicht betroffen. Nahrungsgebiete der Art zeichnen sich anhand der beobachteten Flugbewegungen im Niederungsbereich des Landwehrgrabens sowie am</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorchs in der Umgebung des Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Kantow in 1.500 m Entfernung zum nächstgelegenen Baufenster (Repowering 1.7). Der in Blankenberg vorhandene Weißstorchhorst war sowohl 2015 als auch 2017 unbesetzt. Rastereignisse wurden in Geltungsbereich und Umgebung nicht verzeichnet. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Strenkgraben westlich von Kantow ab. Die gleichen Bereiche wurden auch bereits in den Erfassungen für den Bestandspark als bevorzugte Nahrungshabitate des Brutpaars ermittelt. Eine Querung des Windparks ist nicht erforderlich, um die genannten Nahrungshabitate zu erreichen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr zeichnet sich demnach nicht ab. Eine Verringerung der Kollisionsgefahr ergibt sich im Bereich des Repowerings. Einerseits werden zwei Anlagen in geringerer Höhe durch eine, sich in größerem Abstand zum Boden ersetzt. Andererseits ergibt sich durch das Repowering am Standort 1.7 eine Erhöhung des Abstands zum Horst, da der Rückbau in 1.200 m Entfernung erfolgt und durch das Baufenster in 1.500 m Entfernung ersetzt wird.</p> <p>Auch während der Zugzeit wurde die Art nur in geringer Zahl und Stetigkeit ermittelt</p> <p>Das Tötungsverbot wird nicht verletzt.</p>		
ENTENVÖGEL			
<p>SINGSCHWAN Cyanus cyanus Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 bislang deutschlandweit 2 Kollisionsopfer an WK. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Zu Schlafgewässern, auf denen Schutzbereich regelmäßig mindestens 100 Sing- und/oder Zwergschwäne rasten, sollte nach den Empfehlungen des Windenergieerlasses (MLUL 2018) ein Schutzbereich von 5 km eingehalten werden. Zudem sollten die Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen freigehalten werden sowie Äsungsflächen, auf</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs wurden weder Brut- noch Rastplätze der Art ermittelt. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
		<p>denen regelmäßig mindestens 100 Zwerg- und/oder Singschwäne äsen. Im Untersuchungsgebiet wurde einmalig fünf überfliegende Singschwäne gesichtet. Rastereignisse innerhalb des Untersuchungsraums wurden nicht registriert. Insgesamt wurden im und der Umgebung des Geltungsbereichs keine Zug- und Rastereignisse ermittelt, die unter die vorgenannten Schutzkriterien fallen. Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten.</p>	
GREIFVÖGEL & FALKEN			
<p>HABICHT <i>Accipiter gentilis</i></p> <p>Standvogel Brutvogel Nahrungsgast</p>	<p>Nach DÜRR (01/2019) sind seit dem Jahr 2000 bundesweit 9 Kollisionen an WEA bekannt, 5 davon in Brandenburg. Zwei Brutpaare der Art wurden im Norden und Nordosten des Untersuchungsraums weitab der Grenzen des Geltungsbereichs ermittelt. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist nicht ableitbar.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Horststandorte der Art kommen fast ausschließlich Wälder mit älteren Baumbeständen (Alter >60 Jahre) vor. Zwei Brutpaare der Art wurden im Norden und Nordosten des Untersuchungsraums weitab der Grenzen des Geltungsbereichs ermittelt. Im Geltungsbereich wurden keine Horste der Art nachgewiesen. Zerstörungen von Fortpflanzung- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>MÄUSEBUSSARD <i>Buteo buteo</i></p> <p>Brutvogel Standvogel Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 562 Kollisionsopfer an WKA, davon 158 in Brandenburg.</p> <p>Der Mäusebussard ist mit 80.000-135.000 Brutpaaren (BfN 2013) die häufigste Greifvogelart Deutschlands und praktisch flächendeckend verbreitet. Vor diesem Hintergrund ist auch die Anzahl der Kollisionsopfer zu betrachten und zu relativieren. Das Kollisionsrisiko der Art liegt allgemein im geringen bis mittleren Bereich.</p> <p>Der Mäusebussard besetzte 2015 im 3.000 m Radius 17 Horste. Der nächstgelegene Horst bestand im westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wald in ca. 100 m Entfernung zum Baufenster 3.3. Bei der Horstkontrolle 2017 waren im 1.500 m Radius nur 2 Horste besetzt, der nahe des Baufensters 3.3 vorhandene Horst war unbesetzt. Innerhalb des Geltungsbereichs brütete sowohl 2015 als auch 2017 kein Mäusebussard. Aktuell befindet sich der nächstgelegene besetzte Horst in über 1.000 m Entfernung zum Geltungsbereich südwestlicher Richtung. Eine Neuansiedlung in größerer Nähe zum Geltungsbereich lässt sich zukünftig jedoch nicht ausschließen. Während der Zug- und Rastvogelerfassungen wurde der Mäusebussard mit einem Maximum von zwei Individuen nachgewiesen und trat relativ stetig im Untersuchungsraum auf.</p> <p>Die Zahl der Brutpaare und die genutzten Horste variierten demnach in den vergangenen Jahren. Die Siedlungsdichte der Art lag 2015 hochgerechnet auf 100 km² bei 23,2 Brutpaaren, 2017 waren es nur 7,7 BP/100 km². Über beide Jahre gemittelt liegt die Siedlungsdichte der Art bei 15,5 BP/100 km². Angaben zur durchschnittlichen Siedlungsdichte der Art finden sich bei MEBS & SCHMIDT (2014). Für Brandenburg liegen diese zwischen 8,9 und 36,6 BP/100 km², der Durchschnittswert liegt bei 23,5 BP/100 km². Hohe Dichten korrelieren im Regelfall mit einem</p>	<p>Die Art ist als nicht störepfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Art hat ihre Brutplätze in größeren Bäumen an Waldkanten, in Baumgruppen oder Baumreihen. 2015 wurde im Im Geltungsbereich wurden keine Horste der Art ermittelt. Zerstörungen von Fortpflanzung- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>hohen Grünlandanteil. Die Dichte der Art im Untersuchungsraum ist demnach als unterdurchschnittlich anzusehen. Für die Herleitung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos müssen vor Ort besondere Umstände gegeben sein [BVerwG 9 A 14.15 - Urteil vom 28. April 2016]. Im konkreten Fall könnten überdurchschnittliche Siedlungsdichten oder eine besondere Ausstattung der überplanten Fläche mit geeigneten Nahrungshabitaten ein Hinweis auf ein erhöhtes Tötungsrisiko sein, denn die Wahrscheinlichkeit der Flächennutzung des Geltungsbereichs durch einzelne Individuen wäre zukünftig als erhöht anzusehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im vorliegenden ebenso wie im Regelfall besteht für den Mäusebussard demnach kein erhöhtes Tötungsrisiko, so dass die Art auch weder in den TAK (MUGV 2018) noch in den Abstandsregelungen der LAG-VSW (2007) aufgeführt ist. Das Tötungsverbot wird nicht verletzt.</p> <p>Gleichzeitig sind Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unattraktiver Mastfußbereich • Mastfußbrache so klein wie möglich 		
<p>ROHRWEIHE <i>Circus aeruginosus</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 bislang deutschlandweit 36 Kollisionsopfer an WKA, 7 davon in Brandenburg. Mit Hinblick auf die Populationsgröße (7.500-10.000 Brutpaare, BFN 213) ist die Art als gering kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>Der empfohlene Schutzbereich zu Brutplätzen der Rohrweihe liegt gemäß den Angaben im Windenergieerlass (MLUL 2018) bei 500 m. Die Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs liegen sämtlich in Entfernungen von deutlich über 1.000 m. Auch Flugbewegungen der Art wurden dementsprechend ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs ermittelt.</p>	<p>Die Art ist als nicht störeffend gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Art ist vergleichsweise stark an Gewässer gebunden. Das Nest wird in der Regel in dichten Röhricht über dem Wasser gebaut oder zwischen Sumpfpflanzen direkt auf dem Boden. Es besteht kein Brutplatz im Geltungsbereich selbst oder innerhalb der Abstandsempfehlung (500 m) des MLUL (2018).</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen für die Art sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Ein ehemaliges Kleingewässer ist inzwischen ausgetrocknet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Brutpaare der genannten Art ist nicht zu erwarten.</p> <p>Während der Zugvogelerfassungen trat die Art nur in geringer Zahl und Stetigkeit auf.</p> <p>Das Kollisionsrisiko der Art liegt im Geltungsbereich unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos.</p>		
<p>ROTMILAN <i>Milvus milvus</i></p> <p>Brutvogel Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 bislang deutschlandweit 458 Kollisionsopfer an WK, davon 96 in Brandenburg. Durch fehlendes Meideverhalten ist die Art allgemein als kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>2015 wurden im 3000 m Radius um den Geltungsbereich 3 Brutpaare des Rotmilans nachgewiesen. Die Brutplätze lagen in Entfernungen ab 2.000 m zu den Grenzen des Geltungsbereichs und damit deutlich oberhalb der Abstandsempfehlungen für die Art. Bei der Horstkontrolle 2017 im 1.500 m Radius ergaben sich keine Brutnachweise der Art. 2018 wurde nach einem Hinweis des LfUs eine (Wieder-)ansiedlung eines Brutpaars westlich des Geltungsbereichs ermittelt. In Anhang 1 des Windenergieerlasses des MLUL (2018) ist ein Schutzbereich von 1.000 m zu Brutplätzen der Art vorgesehen. Wird der Abstand eingehalten und bestehen keine sonstigen Anhaltspunkte, die eine Verletzung der Verbotstatbestände nahelegen, ist davon auszugehen, dass die Verbote des Paragraph 44 Absatz 1-3 (BNatSchG) nicht berührt werden. Im Vorentwurf des Bebauungsplans wurde dieser Abstand durch das Baufenster 3.3 unterschritten.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Art errichtet ihre Horste in großer Höhe auf geeigneten Bäumen am Waldrand oder in kleinen Feldgehölzen, seltener an Baumreihen.</p> <p>Es besteht kein Horst im Geltungsbereich.</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Nach der Ansiedlung des Brutpaars erfolgte im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen eine Verschiebung des Baufensters Richtung Südosten. Die Baufenster befinden sich nun sämtlich in Entfernungen von mehr als 1.000 m zum Brutplatz. Zusätzlich wurde gemäß der Untersuchungshinweise des LfU (2018) eine Nahrungshabitatanalyse erstellt. Dementsprechend befinden sich regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen überwiegend abseits des Windparks im Norden, Westen und Südwesten des 2 km Radius. Ein geringer Flächenanteil befindet sich auch im Südosten in Windparknähe, eine Querung des Windparks ist jedoch nicht erforderlich, um diese zu erreichen. Im Geltungsbereich selbst sind keine regelmäßig nutzbaren Nahrungshabitate vorhanden. Dementsprechend ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das Brutpaar aktuell nicht absehbar.</p> <p>Auch für die vorgenannten, in deutlich größerer Entfernung bestehenden Brutplätze des Rotmilans sind die Ergebnisse der Nahrungshabitatanalyse insofern gültig, als dass sich keine regelmäßig nutzbaren Nahrungshabitate im Geltungsbereich befinden. Dementsprechend wurden Flugbewegungen auch seitens des Gutachters vorzugsweise außerhalb des Geltungsbereichs ermittelt. Erhöhte Nutzungsfrequenzen und damit verbunden ein erhöhtes Tötungsrisiko sind dementsprechend nicht absehbar.</p> <p>Während der Zug- und Rastvogelerfassungen wurde die Art mit mittlerer Stetigkeit und zumeist max. einem Individuum vor Ort nachgewiesen. Eine Ausnahme stellte die Sichtung von 9 Rotmilanen im äußersten Nordosten des Untersuchungsraums am Katerbower See bei einem Bodenbearbeitungsereignis.</p>		

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Im Bereich des Repowerings ist von einer Verringerung der Kollisionsgefahr auszugehen, da zwei Anlagen in geringerer Höhe durch eine, sich in größerem Abstand zum Boden drehende Anlage ersetzt werden.</p> <p>Der Planung entgegenstehende artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich insgesamt nicht ab.</p> <p>Zusätzlich können vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unattraktiver Mastfußbereich • Mastfußbrache so klein wie möglich 		
<p>SCHWARZMILAN <i>Milvus migrans</i></p> <p>Brutvogel Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 bislang deutschlandweit 43 Kollisionsopfer an WK, davon 20 in Brandenburg. Das Kollisionsrisiko der Art liegt allgemein im mittleren Bereich.</p> <p>2015 wurde ein Brutpaar in knapp 3.000 m Entfernung zum Geltungsbereich ermittelt, 2017 ergaben sich keine Nachweise der Art. Flugbewegungen innerhalb des Geltungsbereichs wurden nicht ermittelt. Für den Schwarzmilan ist im Windenergieerlass des MLUL (2018) kein Schutzabstand definiert. Nach den Empfehlungen der LAG-VSW sollte ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutplätze der Art ermittelt. Rastereignisse wurden nicht verzeichnet. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>SEEDLER <i>Haliaeetus albicilla</i></p> <p>Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 bislang deutschlandweit 158 Kollisionsopfer an WK, davon 56 in Brandenburg.</p> <p>Für den Seeadler wird im Windenergieerlass (MLUL 2018) ein Abstand von 3.000 m empfohlen. Die Art wurde von PFAU (2015) ausschließlich im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassungen vereinzelt im Süden des Untersuchungsraums außerhalb des Geltungsbereichs gesichtet. Die Art trat mit maximal einem Individuum und nur in geringer Stetigkeit auf. Brutplätze bestanden im Untersuchungsraum nicht. Der nächstgelegene Brutplatz findet sich nach einer Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde in ca. 4,7 km Entfernung nördlicher Richtung.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht ableitbar.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Der Seeadler wurde im Geltungsbereich nicht als Brutvogel registriert. Rastereignisse wurden im Geltungsbereich nicht verzeichnet.</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu erwarten</p>
<p>SPERBER <i>Accipiter nisus</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Aus dem Flugverhalten des Sperber lässt sich keine überdurchschnittliche Nutzung des Luftraums innerhalb des Rotorbereichs ableiten. Nach DÜRR (Stand 01/2019) sind bislang deutschlandweit 27 Kollisionsopfer an WEA bekannt, 8 davon in Brandenburg.</p> <p>Im Hinblick auf seine Bestandsgröße in Deutschland (22.000-34.000 Brutpaare, BfN 2013) ist der Sperber als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Der Sperber nutzt als Horststandorte vorwiegend dichte, wenig durchforstete, 30- bis 40-jährige Nadelholzbestände. Im Geltungsbereich wurden keine Horste der Art ermittelt.</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzung- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>TURMFALKE <i>Falco tinnunculus</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) ergaben sich seit 2002 deutschlandweit 123 Kollisionsopfer an WKA, 25 von in Brandenburg.</p> <p>Im Hinblick auf die Bestandsgröße der Art in Deutschland (44.000-74.000 Brutpaare, BfN 2013) ist von einer geringen</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Turmfalken sind vorwiegend Felsbrüter, genutzt werden bevorzugt in Spalten und Höhlen brüten, auch im Siedlungsbereich. Z.T. nutzt die Art auch Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
Zugvogel	<p>mittleren Kollisionsgefährdung der Art auszugehen. Im Windenergieerlass des MLUL (2018) ist die Art nicht als windenergiesensibel gelistet.</p> <p>Horste der Art wurden ausschließlich in Entfernungen von deutlich oberhalb 1.000 m zum Geltungsbereich ermittelt.</p> <p>Während der Zug- und Rastvogelerfassungen wurde die Art mit maximal einem Individuum und in geringer Stetigkeit ermittelt.</p> <p>Das Kollisionsrisiko der Art liegt demnach deutlich unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos.</p>		<p>Innerhalb des Geltungsbereich bestehen keine Horste der Art. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>
KRANICHVÖGEL			
<p>KRANICH <i>Grus grus</i></p> <p>Brutvogel Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 21 Kollisionsopfer an WKA, davon 7 in Brandenburg.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Im Windenergieerlass (MLUL 2018) wird ein Schutzabstand von 500 m zu Brutplätzen des Kranichs empfohlen aufgrund vermuteter Meideffekte. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist für die Art nicht belegt. Die nächstgelegenen Brutplätze der Art befinden sich in Entfernungen von mehr als 500 m im Bereich des Strenk- sowie des Kantower Grabens. Meidewirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ziehende Individuen wurden in relativ hoher Stetigkeit beobachtet. Die Flugbewegungen (Ketten) waren immer mind. 200m hoch. Eine regelmäßig widerkehrende Rast</p>	<p>Die bodenbrütende Art errichtet ihre Brutplätze jährlich neu in feuchten sumpfigen Bereichen in lichten Wäldern oder an Waldrändern. Weniger häufig werden Brutplätze im Offenbereich gewählt.</p> <p>Im Geltungsbereich bestehen diese Habitats nicht und somit sind auch keine Brutplätze vorhanden. Die nächstgelegenen Brutplätze der Art befinden sich in Entfernungen von mehr als 500 m im Bereich des Strenk- sowie des Kantower Grabens. Der empfohlene Schutzabstand (MLUL 2018) wird demnach eingehalten. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
		<p>von Tieren gab es nicht. Einzelne Gruppen rasteten unregelmäßig südlich vom Geltungsbereich. Eine populationsrelevante Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	
<p>WAT-, MÖWEN- UND ALKENVÖGEL</p>			
<p>GROSSER BRACHVOGEL <i>Numenius aquartha</i> Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 4 Kollisionsopfer an WKA, davon keines in Brandenburg. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art wurde nur an einem Einzetermin der Zug- und Rastvogelerfassungen mit 5 überfliegenden Individuen im Osten des Untersuchungsraums ermittelt. Im Geltungsbereich wurden weder Überflüge noch Rastereignisse ermittelt. Von einer populationsrelevanten Stör- und Scheuchwirkung ist nicht auszugehen</p>	<p>Im Geltungsbereich bestehen weder Brut- noch Rastplätze. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>GOLDREGENPFEIFER <i>Pluvialis apricaria</i> Zugvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 25 Kollisionsopfer an WKA, davon keines in Brandenburg. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Nach den Empfehlungen des Windenergieerlasses sollte zu Rastgebieten, in denen regelmäßig mindestens 200 Goldregenpfeifer rasten ein Schutzbereich von 1.000 m eingehalten werden. Im Untersuchungsraum kam es nur zu einer Einzelsichtung von 25 überfliegenden Goldregenpfeifern</p>	<p>Im Geltungsbereich bestehen weder Brut- noch Rastplätze. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
		im äußersten Südwesten des Untersuchungsraums deutlich außerhalb des Geltungsbereichs. Rastende Individuen wurden nicht ermittelt. Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten.	
KAMPFLÄUFER <i>Philomachus pugnax</i> Zugvogel	Nach DÜRR (Stand 01/2019) deutschlandweit keine Kollisionsopfer an WKA. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.	Die Art wurde bei den Zug und Rastvogelerfassungen bei einem Einzeltermin im Oktober mit 3 überfliegenden Individuen im Norden des Untersuchungsraums nachgewiesen. Überflüge oder Rastereignisse im Geltungsbereich ergaben sich nicht. Von einer populationsrelevanten Stör- und Scheuchwirkung ist nicht auszugehen	Im Geltungsbereich bestehen weder Brut- noch Rastplätze. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.
WALDSCHNEPFE <i>Scolopax rusticola</i> Brutvogel	Nach DÜRR (Stand 01/2019) bislang deutschlandweit 10 Kollisionsopfer an WKA, davon 1 in Brandenburg. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.	Die Waldschnepfe ist im Geltungsbereich nicht vorhanden. Von einer populationsrelevanten Stör- und Scheuchwirkung ist nicht auszugehen	Im Geltungsbereich wurden keine Brutplätze ermittelt. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.
KIEBITZ <i>Vanellus vanellus</i> Zugvogel	Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 19 Kollisionsopfer an WKA, davon keines in Brandenburg. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.	Zu Rastgebieten, in denen regelmäßig mindestens 2.000 Kiebitze rasten, wird im Windenergieerlass (MLUL 2018) ein Schutzbereich von 1.000 m empfohlen. Die Art	Im Geltungsbereich bestehen weder Brut- noch Rastplätze. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
		<p>wurde bei den Zug- und Rastvogelerfassungen an drei Terminen mit einem Maximum von 20 Individuen überfliegend und jeweils in Flughöhen oberhalb 200 m nachgewiesen. Der Geltungsbereich selbst wurde nur einmalig von ca. 20 Kiebitzen in Höhenlagen von mehr als 200 m überflogen. Rastereignisse wurden nicht verzeichnet.</p> <p>Von einer populationsrelevanten Stör- und Scheuchwirkung ist nicht auszugehen</p>	
SPECHTVÖGEL			
<p>SCHWARZSPECHT <i>Dryocopus martius</i> Brutvogel</p>	<p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art. Kollisionsopfer an Windenergieanlagen wurden bislang nicht verzeichnet (DÜRR, Stand 01/2019). Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung ist bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Schwarzspechte legen ihre Höhlungen im Regelfall in Bäumen mit einem Stammdurchmesser ab 40 cm in Höhe der Höhlung an. Im Geltungsbereich wurden keine Brutplätze ermittelt.</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>
SPERLINGSVÖGEL			
<p>BAUMPIEPER <i>Anthus trivialis</i></p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 5 Kollisionsopfer an WEA, davon eines in Brandenburg. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Das Nest der bodenbrütenden Art befindet sich unter Grasbüscheln, Zwergsträuchern, Farnen o</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
Brutvogel			<p>der unter niedrigem Gebüsch versteckt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden mehrere Brutplätze der Art ermittelt. Diese lagen zwar nicht im Bereich der Baufenster, da die bodenbrütende Art ihre Brutplätze jährlich neu anlegt, könnten diese zukünftig auch im Bereich der Baufenster gelegen sein. Es könnte demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen)
BLUTHÄNFLING <i>Carduelis canabina</i> Brutvogel	Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 deutschlandweit 2 Kollisionsopfer an WKA. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.	Die Art ist als nicht stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.	Der Bluthänfling legt seine Brutplätze im Bereich strukturreicher Gebüsche und Hecken an. Im Geltungsbereich wurden keine Brutplätze der Art ermittelt. Bereiche, die für die Anlage von Brutplätzen geeignet sein könnten, werden nicht überplant. Zerstörungen von Fortpflanzung- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.
BRAUNKEHLCHEN <i>Saxicola rubetra</i> Brutvogel	Nach Dürr (Stand 01/2019) sind bislang deutschlandweit drei Kollisionsopfer an WEA bekannt, die alle in Brandenburg verzeichnet wurden. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.	Die Art ist als nicht stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.	Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter, welcher für seine Nestanlage Deckung in Form einer gut ausgebildeten Kraut- und/oder Strauchschicht benötigt. Die Art hat ihre Brutplätze im Bereich der nordöstlich gelegenen Temnitz in weiter Entfernung zum Geltungsbereich. Zerstörungen von Fortpflanzung- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>FELDLERCHE <i>Alauda arvensis</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) seit 2002 bislang deutschlandweit 111 Kollisionsopfer an WEA, davon 56 in Brandenburg. Bei einer Populationsgröße von 120.000-205.000 Brutpaaren (BFN 2013) ist das Kollisionsrisiko der Art allgemein als gering einzustufen. Zudem überschreitet die Art im Flug selten Flughöhen von 50 m, so dass an Anlagen neuer Bauart Kollisionen nahezu auszuschließen sind. Das Kollisionsrisiko der Art liegt im geplanten Windpark demnach deutlich unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos.</p>	<p>Die Art ist als nicht stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die bodenbrütende Art errichtet ihre Brutplätze jährlich neu. Im Untersuchungsgebiet bestehen derzeit 35 Reviere, 8 davon im Geltungsbereich, z.T. auch in der Umgebung der Baufenster. Es könnte demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen)
<p>GRAUAMMER <i>Emberiza calandra</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) sind bislang deutschlandweit 36 Kollisionsopfer an WEA bekannt, 33 davon in Brandenburg. Im Hinblick auf die Populationsgröße der Art (25.000 - 44.000 Brutpaare, BFN 2013) ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>Zudem überschreitet die Art im Flug selten Flughöhen von 50 m, so dass an Anlagen neuer Bauart Kollisionen nahezu auszuschließen sind. Das Kollisionsrisiko der Art liegt im geplanten Windpark demnach deutlich unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos.</p>	<p>Die Art ist als nicht stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die bodenbrütende Art errichtet ihre Brutplätze jährlich neu abseits von Gehölzen in Bereichen mit geschlossener und nicht zu niedriger Bodenvegetation. Der Nachweis der Art gelang am Oststrand des Geltungsbereich am Waldrand, was darauf hinweisen könnte dass die Strukturen der Agrarflächen nur noch vereinzelt randlich geeignete Bedingungen als Bruthabitat bieten. Der Bereich in dem die Fortpflanzungsstätte gelegen ist, wird nicht überplant.</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>HEIDELERCHE <i>Lullula arborea</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Aus dem Flugverhalten der Heidelerche lässt sich keine überdurchschnittliche Nutzung des Luftraums innerhalb des Rotorbereichs ableiten. Nach DÜRR (Stand 01/2019) sind bislang deutschlandweit zehn Kollisionsopfer an WEA bekannt, acht davon in Brandenburg.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Art hat ihre Brutplätze in weiter Entfernung zum Geltungsbereich im Bereich von Wegrändern der Kiefernforste bzw. am Übergang zwischen Waldrand und Kahlfläche. Derartige Habitate bestehen im Bereich der überplanten Flächen nicht. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>NEUNTÖTER <i>Lanius collurio</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) sind bislang deutschland-weit 22 Kollisionsopfer an WEA bekannt, 20 davon in Brandenburg</p> <p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Die Art errichtet ihre Nester in Gehölzen und Heckenstrukturen, die Nester werden jährlich neu angelegt. Im Geltungsbereich wurde ein Brutplatz der Art ermittelt, ein weiterer befand sich knapp außerhalb der Ostgrenze. Die genannten Bereiche werden nicht überplant, auch potentiell geeignete Bereiche sind nicht betroffen. Zerstörungen von Fortpflanzung- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>STAR <i>Sturnus vulgaris</i></p> <p>Brutvogel</p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2019) sind bislang deutschland-weit 91 Kollisionsopfer an WEA bekannt, 19 davon in Brandenburg.</p> <p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Art ist als nicht störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p>	<p>Brutplätze des Stars finden sich in Baumhöhlen, aber auch Felsspalten sowie in Hohlräumen an Gebäuden aller Art. Innerhalb des Geltungsbereichs sind mehrere Brutplätze der Art vorhanden, u.a. auch am Waldrand südlich des Baufters 3.8. Es könnte demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung möglicher Brutplätze bei der Lage und dem Bau der Zuwegungen (Gehölzfällungen) • Gehölze sind vor Fällung auf mögliche Höhlungen hin zu untersuchen • Gehölzentnahmen außerhalb der Brutperiode • Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen)

ÖKOLOGISCHE GILDEN UNGEFÄHRDETER ARTEN

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>BODENBRÜTER UND BRUTVÖGEL</p> <p>BODENNAHER GRAS- UND STAUDENFLUREN</p> <p>Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Rotkehlchen (<i>Eritacus rubecula</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>, Brutschmarotzer)</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine signifikante Kollisionsgefahr der genannten Arten. Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Scheuchwirkungen durch WEA. Eine erhebliche Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen zum Teil Brutplätz der genannten Arten. In Folge der Planung könnte demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen)
<p>GEBÜSCH- UND BAUMBRÜTER, FREIBRÜTENDE VOGELARTEN</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine signifikante Kollisionsgefahr der genannten Arten. Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Scheuch-</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen zum Teil Brutplätz der genannten Arten. In Folge der Planung könnte demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kolkrahe (<i>Corvus corax</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), (Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)), (Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Sommergoldhähn-</p>		<p>wirkungen durch WEA. Eine erhebliche Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung möglicher Brutplätze bei der Lage und dem Bau der Zuwegungen (Gehölzfällungen) • Gehölzentnahmen außerhalb der Brutperiode • Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen)

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>chen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Mönchsgasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>, Brutschmarotzer)</p>			
<p>GEHÖLZBRÜTER, NISCHEN-, HALBHÖHLEN- UND HÖHLENBRÜTENDE VOGELARTEN Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>),</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine signifikante Kollisionsgefahr der genannten Arten. Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Scheuchwirkungen durch WEA. Eine erhebliche Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen zum Teil Brutplätz der genannten Arten. In Folge der Planung könnte demnach eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung möglicher Brutplätze bei der Lage und dem Bau der Zuwegungen (Gehölzfällungen) • Gehölze sind vor Fällung auf mögliche Höhlungen hin zu untersuchen • Gehölzentnahmen außerhalb der Brutperiode • Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen)

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>GEWÄSSERGE- BUNDENE VO- GELARTEN</p> <p>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine signifikante Kollisionsgefahr der genannten Arten. Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Scheuchwirkungen durch WEA. Eine erhebliche Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereich bestehen durch das Trockenfallen des Sölls im Nordwesten keine geeigneten Bruthabitate für gewässergebundene Arten. Brutplätze innerhalb des Geltungsbereichs wurden demzufolge nicht ermittelt. Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>GEBÄUDEGEBUN- DENE VOGELAR- TEN</p> <p>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>),</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine signifikante Kollisionsgefahr der genannten Arten. Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Scheuchwirkungen durch WEA. Eine erhebliche Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine für die Anlage von Brutplätzen geeigneten baulichen Anlagen. Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>ZUGVÖGEL</p> <p>Graugans (<i>Anser anser</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</p>	<p>In der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine signifikante Kollisionsgefahr der genannten Arten. Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.</p>	<p>Die Arten wurden während der Zug- und Rastvogelerfassungen nachgewiesen und flogen als kleinere oder größere Trupps im Herbstzug über das UG; meist in Höhen zwischen 100 m und 250 m um entweder von den östlich gelegenen Seen kommend zu Rastflächen zu fliegen oder von diesen zurückkehrend. Gelegentlich legten einzelne Trupps im Süden des</p>	<p>Im Geltungsbereich und der nahen Umgebung wurden weder Brutplätze noch bedeutsame Raststätten der Arten ermittelt. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
		<p>Untersuchungsraums oder der Peripherie bei Lögow eine Zwischenrast auf Maisstoppeln oder Getreideäckern ein. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Rastereignisse verzeichnet.</p> <p>Eine erhebliche Störung in Folge der Planung ist nicht zu erwarten.</p>	

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
Zusammenfassung	<p>Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird nicht verletzt.</p> <p>Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unattraktiver Mastfußbereich • Mastfußbrache so klein wie möglich 	<p>Das „Störungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>	<p>Das „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG wird nicht verletzt.</p> <p>Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen durch Festlegung des Baubeginns (Baubeginn vor Brutbeginn, Offenhalten der Bauflächen) • Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen durch Gehölzentnahmen außerhalb der Brutperiode • Gehölze sind vor Fällung auf mögliche Höhlungen hin zu untersuchen. • Berücksichtigung möglicher Brutplätze bei der Lage und dem Bau der Zuwegungen (Gehölzfällungen)

6.3 Amphibien

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
<p>Laubfrosch <i>Hyla arborea</i></p>	<p>Gutachterlich wurden sechs rufende Laubfrösche in einem neu entstandenen Bibergewässer erhoben. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um neu eingewanderte Tiere, da im Rahmen einer Erfassung im Jahr 2015 dort keine Laubfrösche verhört werden konnten (PFAU 2017).</p> <p>Die beplanten Bereiche liegen fernab des beschriebenen Gewässers. Die Tiere wandern allerdings z.T. bis zu mehreren hundert Metern, manchmal bis zu mehr als einem Kilometer, vom Laichgewässer bis zu ihrem Sommerlebensraum (GLANT 2010). Während dieser Wanderungen sind Individuenverluste an Transportwegen denkbar. Aus diesem Grund ist die Vermeidungsmaßnahme V13: Anlage eines Amphibienschutzzauns vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 besteht keine Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos für die Art.</p>	<p>Aus der aktuellen Verbreitung der Art im Vorhabengebiet, sowie unter Berücksichtigung des vorhabenspezifischen Wirkfaktoren lässt sich keine populationsrelevante Störung ableiten.</p> <p>Es liegen keine populationsrelevanten Störungen vor.</p>	<p>Neben naturnahen Gewässerkomplexen beschränken sich Laubfroschvorkommen weitgehend auf Lebensräume der Kulturlandschaft. In erster Linie handelt es sich um Grünlandkomplexe mit hohem Durchsetzungsgrad von Hecken, Gehölzen und Gebüsch (NLWKN 2011). Laubfroschvorkommen liegen häufig in extensiv genutztem Grünland und in ausgedehnten Feuchtwiesenkomplexen (DGHT o.J.).</p> <p>Die Baufenster liegen in wenig strukturierten und intensiv genutzten Offenlandbereichen sowie in einem relativ trockenen Kiefernforst. Diese Standorte weisen keine günstigen Habitateigenschaften für den Laubfrosch auf.</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden nicht zerstört.</p>
<p>Grasfrosch <i>Rana temporaria</i></p>	<p>Gutachterlich wurden drei Vorkommen des Grasfrosches mit Laichnachweis erfasst. Diese Nachweise erfolgten in Gewässern außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches (PFAU 2017). Die beplanten Bereiche kommen für die Art weder als Sommer- noch als Winterlebensraum in Frage (s. Ausführungen zum Zerstörungsverbot der Art).</p>	<p>Aus der aktuellen Verbreitung der Art im Vorhabengebiet, sowie unter Berücksichtigung des vorhabenspezifischen Wirkfaktoren lässt sich keine populationsrelevante Störung ableiten.</p> <p>Es liegen keine populationsrelevanten Störungen vor.</p>	<p>Grasfrösche finden sich in unterschiedlichsten Lebensräumen wieder, wobei kühl-feuchte Bereiche präferiert werden. Es werden Wiesen und grasige Böschungen entlang von Gräben, Laubwälder, Bruch- und Auwälder, Gärten, Parks und ähnliche Lebensräume besiedelt (GLANT 2010).</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Die Art unterliegt allerdings einer typischen Jahresrhythmik bezüglich der Sommer und Winterlebensräume. In Mitteleuropa verlassen Grasfrösche ihre Winterquartiere im Feb./März. Um sich in ihren Laichgewässern fortzupflanzen. Während dieser Wanderbewegungen sind Individuenverluste durch Transportfahrzeuge nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist die Vermeidungsmaßnahme V13: Anlage eines Amphibienschutzzauns vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 besteht keine Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos für die Art.</p>		<p>Die Baufenster befinden sich mit einer Ausnahme auf intensiv genutzten Ackerflächen, welche als Sommer- und/oder Winterlebensraum nicht in Frage kommen. Auch die Habitatausstattung des Baufensters im Wald entspricht nicht den Ansprüchen der Art an einen bevorzugten Winterlebensraum.</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden nicht zerstört.</p>
<p>Moorfrosch <i>Rana arvalis</i></p>	<p>Für den Moorfrosch konnte ein Laichballen-Komplex in einem Gewässer nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um einen ehemaligen Torfstich welcher durch einen Biberdamm wieder ganzjährig mit Wasser versorgt wurde (PfaU 2017). Dieser Wasserkörper liegt nicht im Nahbereich der Baufenster.</p> <p>Der Moorfrosch wandert nach der Laichperiode in seinen Sommerlebensraum (Wiesen, Weiden, lichte Wälder, feuchte Heiden etc.). Dabei können sie beachtliche Entfernungen zurücklegen (GLANT 2010). Überwintert wird i.d.R. in der Nähe des angestammten Laichgewässers. Aufgrund der zyklischen Migrationsbewegung kann es aufgrund von An- und Abtransporten zu Individuenverlusten kommen.</p>	<p>Aus der aktuellen Verbreitung der Art im Vorhabengebiet, sowie unter Berücksichtigung des vorhabenspezifischen Wirkfaktoren lässt sich keine populationsrelevante Störung ableiten.</p> <p>Es liegen keine populationsrelevanten Störungen vor.</p>	<p>Die Art präferiert Lebensräumen mit einem hohen Grundwasserstand und periodischen Überschwemmungen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um sumpfige Feucht- und Nasswiesen, Erlen- und Birkenbrüche, Flussauen, Auwälder oder Zwischen- und Niedermoore (BAST et. al 2004). Es bestehen allerdings große regionale Unterschiede bezüglich der Lebensraumansprüche.</p> <p>Die Baufenster befinden sich, mit Ausnahme des Baufensters 3.8, im wenig strukturierten Offenland. Hier ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit essentiellen Habitaten dieser Art zu rechnen. Auch das Baufenster im Wald ist mit Ausprägung eines Kiefernforstes ungeeignet als Lebensraum für den Moorfrosch.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	<p>Aus diesem Grund ist die Vermeidungsmaßnahme V13: Anlage eines Amphibienschutzzauns vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 besteht keine Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos für die Art.</p>		<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden nicht zerstört.</p>
<p>Nicht planungsrelevante Amphibienarten * (Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch)</p>	<p>Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch wurden im Bereich von Wasserkörpern im Untersuchungsraum festgestellt, nicht aber in unmittelbaren Bereich der Baufenster.</p> <p>Gutachterlich wird nur während der Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum eine Gefahr für lokale Amphibienvorkommen konstatiert. Aus diesem Grund ist die Vermeidungsmaßnahme V13: Anlage eines Amphibienschutzzauns vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 besteht keine Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos für die Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch.</p>	<p>Aus der aktuellen Verbreitung der Arten im Vorhabengebiet, sowie unter Berücksichtigung des vorhabenspezifischen Wirkfaktoren lässt sich keine populationsrelevante Störung ableiten.</p> <p>Es liegen keine populationsrelevanten Störungen vor.</p>	<p>Die Baufenster im Bereich des Offenlandes sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen eine geringe Strukturvielfalt auf. Für die hier genannten Amphibienarten kommen sie aufgrund der spezifischen Lebensraumanforderungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht in Frage.</p> <p>Das Baufenster 3.8 liegt allerdings im Wald und ist anders zu bemessen, da Gehölzstrukturen allgemein als Winterlebensraum in Frage kommen. Das vorhandene Totholz beschränkt sich lediglich auf eine Menge > 5 m² pro ha und setzt sich aus liegenden Stämmen < 20 cm Durchmesser zusammen. Auch Wurzelteller finden sich im Bereich des Baufensters nicht. Von der Überplanung eines bedeutsamen Überwinterungsraums im Bereich des Baufensters 3.8 ist demzufolge nicht auszugehen.</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch werden nicht zerstört.</p>
<p>Zusammenfassung</p>	<p>Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>	<p>Das „Störungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>	<p>Das „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan WEG 26 „Windpark Kantow“
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1: „Tötungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.2: „Störungsverbot“	§ 44 Abs.1 Nr.3: „Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“
	Vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • V13: Anlage eines Amphibienschutzzauns 		

* Nicht planungsrelevante Amphibienarten aufgrund des Rote-Liste Status oder aufgrund des Schutzes nach Anhang IV FFH-Richtlinie

6.4 Zauneidechse

Unter den Reptilien wurde im Untersuchungsraum die Zauneidechse ermittelt. Die höchste Nachweisdichte wurde an einem aufgelassenen Anwesen mit Gemäuer- und Bauschuttresten im Südwesten des Untersuchungsraums ermittelt. Daneben bestehen im Nordosten im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes und im Nordwesten bei Blankenberg noch zwei Räume mit vermutlich weiteren lokalen Vorkommen, die aber scheinbar alle nicht miteinander im Kontakt stehen, da die Zwischenräume ohne Sichtbeobachtungen zu groß und zudem von intensiver Landwirtschaft geprägt sind. Im Offenraum, wo schon einzelne Windenergieanlagen stehen, wurden keine Eidechsen gesichtet. Dementsprechend liegen weder Anlagenstandorte im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch die zugehörigen Bereiche der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Eine Betroffenheit von **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ist dementsprechend auszuschließen. Auch **populationsrelevante Störungen** sind durch das Vorkommen nur vereinzelter Individuen im Bereich der Baustelle nicht zu erwarten. Dennoch sind Querungen der Baustelle möglich, wodurch sich Individuenverluste ergeben können. Das **Tötungsverbot** könnte demzufolge verletzt werden. Diesbezüglich sind nach fachgutachterlicher Einschätzung Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Reptilienzauns vorzusehen.

6.5 Fazit

Die Verbotstatbestände bleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unberührt. Im Bereich des Baufensters 3.8 kann es in Folge der Baumfällungen zu Quartierverlusten baubewohnender Fledermausarten und dem Verlust von Niststätten der Avifauna kommen. Gehölze sind daher zunächst auf mögliche Quartiere zu untersuchen und nur bei Leerstand und außerhalb der Brutperiode zu fällen. Auch die Baufeldfreimachung sollte im Regelfall außerhalb der Brutperiode erfolgen. Nur wenn nachweislich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen vorhanden sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Unter den als windenergiesensibel definierten Vogelarten wurde 2018 wurde nach einem Hinweis des LfUs eine (Wieder-)ansiedlung eines Brutpaars westlich des Geltungsbereichs ermittelt. In Anhang 1 des Windenergieerlasses des MLUL (2018) ist ein Schutzbereich von 1.000 m zu Brutplätzen der Art vorgesehen. Nach der Ansiedlung des Brutpaars erfolgte im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen eine Verschiebung des Baufensters 3.3 Richtung Südosten. Die Baufenster befinden sich nun sämtlich in Entfernungen von mehr als 1.000 m zum Brutplatz. Im Geltungsbereich sind gemäß der Ergebnisse einer Nahrungshabitatanalyse nach den Vorgaben des LfU (2018) keine regelmäßig nutzbaren Nahrungshabitate vorhanden. Dementsprechend ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das Brutpaar aktuell nicht absehbar. Auch für die weiteren potentiell windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten im Untersuchungsraum zeichnen sich aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Die Betroffenheit von Amphibien und Reptilien kann durch den Einsatz eines Reptilienschutzzauns vermieden werden.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten

7. Literatur- und Quellenangaben

Planerische Grundlagen

- LK OSTPRIGNITZ-RUPPIN (2009): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ostprignitz Rupp. 1. Fortschreibung. Online unter: <https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.phtml?La=1&mNavID=1854.5&object=tx%7C353.3706.1&kat=&kuo=2&sub=0>
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHAVEL (2017): Regionalplan Prignitz-Oberhavel. Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie". 2. Entwurf vom 26.04.2017

Naturschutzfachliche Grundlagen

- BAERWALD, E.F.; D'AMOURS, G.H.; KLUG, B.J. & R.M.R. BARCLAY (2008): Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at windturbines. *Current Biology* 18: 695-696
- BAUER, G., E. BEZZEL & W. FIEDLER [Hrsg.] (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, 2. Auflage
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Bestände und Trends der Vogelarten in Deutschland (Vogelschutzbericht 2013). Online unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/Ergebnisse_Vogelschutzbericht_Bestand_Trend.pdf
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2018): Schutzgebiete in Deutschland (Viewer). Online unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. 400 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2018): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Dokumentation der Totfunde an WKA. Online unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- DÜRR, T. (2008): Fledermausverluste als Datengrundlage für betriebsbedingte Abschaltzeiten von Windenergieanlagen in Brandenburg. *Nyctalus* 13 (2-3): 171-176
- INSTITUT FÜR WILDTIERFORSCHUNG (2001): Projekt Windenergieanlagen. Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windenergieanlagen . Abschlussbericht April 2001, unveröffentlicht.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Online unter: <http://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1561/1561-1.pdf>
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK, & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten, 1. Fassung, 31. Dez. 2012. *Berichte zum Vogelschutz* 49/50: 23-84
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag, 2., Aufl.

- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): 115 – 153. Bundesamt für Naturschutz.
- MÖCKEL, M. & W. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windenergieanlagen auf Brut - und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15: 1-133.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windenergieanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Book on Demand GmbH. Norderstedt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze / Empfehlungen / Richtlinien

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG). Vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3)
- Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) (2018): Untersuchungsanforderungen (Naturschutz) in BImSchG-Verfahren (Wind), Stand: 27.02.2018
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- MINISTERIUMS FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUGV) (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Online unter: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/erl_windkraft.pdf
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsbl. EG 1992, L 206: 7-50) zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105 EG vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Anhang

- 1) Brut- Zug- und Rastvogelerfassung
- 2) Horstkontrolle
- 3) Rotmilankontrolle
- 4) Nahrungsflächenanalyse Rotmilan
- 5) Fledermausgutachten inklusive Ergänzung
- 6) Amphibiengutachten
- 7) Reptiliengutachten
- 8) Stellungnahme xylobionte Käfer